Hist. 672

Fürst Joseph Karl v. Auersperg überreicht diese Abhandlung der Bibliothek der Hochlöbl. k. Stände Brandenburg u. empfiehlt sich zu gütigem Wohlwollen. Den 23. Aug. 1796.

Egid Joseph Karl v. Fahnenberg auf Burgheim,

Kaiserl. Königl. Erzherzoglich-Oesterreichischer Directorial-Gesandter bey der allgemeinen Reichsversammlung

Ueber die

völlige Exemtion

des

Erzherzoglichen Hauses Oesterreich

von

der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen

Reichs-Kammer-Gerichts.

Wien,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

kaiserl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1796.

Vorrede.

Manchen möchte es beym ersten Anblick auffallend scheinen, die Exemtion des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich von der kammergerichtlichen Jurisdiction, von einem vormahligen Mitglied dieses Tribunals vertheidigt zu sehen. Diese strengen Censoren belieben sich aber zu erinnern, daß die Assessoren durch wiederholte Reichsgesetze angewiesen sind, die Privilegien der Reichsstände sorgfältig zu beobachten; daß das Visitations-Memorial von 1570. §. 10. und der Reichsabschied

des nämlichen Jahrs §. 70. verordnen, daß die Privilegia fori durch die Leser in ein Buch getragen, hieraus durch zwey Assessoren Auszüge gemacht, und in der Rathsstube aufgehängt werden sollen; daß in gleicher Absicht auf Anweisung der Visitation, durch den Gemeinen Bescheid vom 27. Oct. 1713. den Procuratoren das Verzeichniß der insinuirten Privilegien bekannt gemacht worden, um die noch abgängigen herbeyzubringen; daß auch im Jüngsten Visitationsabschied §. 9. das Kammergericht angewiesen worden, die Verfassung und Anschlagung der Privilegien-Verzeichnisse zu besorgen; und daß endlich die neueste Visitation durch den Schluß vom 14. Nov. 1768. dem Kammergericht aufgegeben hat, ein schriftliches Verzeichniß einzuschicken, von welchen Reichsständen die, vom Kaiser erhaltenen, Privilegien beym Kammergericht insinuirt worden seyen.

Sollen aber die Kammergerichts-Assessoren die Privilegien der Reichsstände nie ausser Acht lassen, Auszüge daraus verfassen, Tabellen darüber verfertigen, und vornämlich, um die Privilegia fori zu beobachten, nach dem J. Visitat. Absch. §. 65. und dem Visitat. Decret vom 4. Dec. 1767. aus den extrajudicial-Suppliken schriftlich referiren; so wird

und

und muß ihnen auch erlaubt seyn, die eigentlichen Grenzen dieser Privilegien zu erforschen, und das Resultat ihres Nachdenkens schriftlich aufzusetzen. Niemand macht dem gelehrten Kammergerichts-Assessor G. M. v. Ludolf darüber eine Ausstellung, daß er in dem, von ihm zusammen getragenen, Corpore Juris Cam. d. a. 1724. und in seinem Systemate Juris Cameralis, ein vollständiges Verzeichniß aller reichsständischen Privilegien de non appellando geliefert, und mit Anmerkungen versehen hat.

Und wem sind die mannichfaltigen Abhandlungen (*) über die Privilegien der Reichsstände, insbesondere über die Freyheit des Herzogl. Braunschweigischen Hauses, sich selbst den Gerichtsstand zu wählen, über den unbegränzten Umfang der Sächsischen Appellations-Freyheit, und über die Herzogl. Meklenburgisch- und Würtembergischen Privilegien unbekannt? Von den Erzherzoglich Oesterreichischen Privilegien zu handeln, wird demnach nicht weniger zulässig, vielmehr den Freunden des deutschen Staatsrechts angenehm seyn, da diese Materie nur von wenigen Schriftstellern umständ-

(*) S. meine Litteratur des K. K. Kammergerichts S. 262.

ständlich, von den übrigen gleichsam nur im Vorbeygehen, oberflächlich abgehandelt wird.

Dermahl ist es ohnedem meine Pflicht, die Freyheiten und Rechte des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, dem ich diene, nach allen mir verliehenen Kräften, zu vertheidigen. Diese Obliegenheit erfülle ich auch mit Vergnügen, da ich die Gründe dazu aus meiner vollen Ueberzeugung schöpfen kann.

Regensburg am 16. März 1796.

Fahnenberg.

In=

Inhalt.

Von den Oesterreichischen Privilegien.

A) Von Friederich I. 1156. b) Karl IV. 1361. c) Sigismund und Friederich III. 1368. und 1442. d) von Karl V. 1530. e) Rudolph II. 1599. §. 1. 2.

Betragen des Kammergerichts in Hinsicht

A) **auf die Oesterreichische deutsche Erblande** §. 3.

1) bey der Insinuation. 2) Meinung der ältern Assessoren wegen der Oesterreichischen Reichspfandschaften §. 4. 3) wird von Karl V. mißbilligt §. 5. 4) Erklärung des Kammergerichts vom 16. Aug. 1543. §. 6. 5) Aeusserung der Assessoren **Gail** und **Mynsinger** von 1563. und 1578. §. 7. 6) *Conclusum Pleni* von 1566. Die hernach wider Oesterreich **auf die Pfandungs-Constitution** erkannte **Mandate** und vom **Landgericht in Schwaben angenommene Berufungen** §. 8. 7) Ferdinand III. cassirt diese Processe ibid. 8) Leopold I. giebt die Appellationen vom Landgericht in Schwaben ans Kammergericht zu, ibid. 9) Erinnerung der Visitation, die Privilegien der Reichsstände besser in Acht zu nehmen von 1570. 1595. §. 9.

B) **wegen der Burgundischen oder Oesterreichischen Niederlande** §. 10.

1) Brabantische Bulle von 1349. ibid. 2) Burgundischer Vertrag von 1548. ibid. 3) Reichsabsch. von 1548. §. 67. §. 11. 4) der Burgundische Vertrag wird dem Kammergericht 1561. insinuirt, und in dem Urtheil vom 5. Jun. g. J. acceptirt ibid. 5) Gleichwohl entsteht Zweifel über das Verhältniß des Burgundischen Kreises zum deutschen Reich §. 12. 6) Der Kaiser befiehlt dem Kammergericht, sich nach dem Burgunder Vertrag zu achten ibid. 7) Neuere Meinung des Kammergerichts ibid. 8) Was beym Westphälischen Frieden dieserwegen vorgekommen §. 13. 9) Wahlkapitulation Ferdinand IV. ibid. 10) Kammergerichtliche Requisitionsschreiben an das Gubernium der Niederlande von 1659. 1675. 1735. und 1784. ibid. 11) neuestes kammergerichtliches Requisitionsschreiben in der Lütticher Tumultsache vom 20. Dec. 1790. ibid.

C) **wegen des Königreichs Böhmen** §. 14.

1) Kammergerichtliche Citation und Inhibition wider den Königlich Böhmischen Lehen-

Lehenhof von 1512. ibid. 2) Adcitation des Königs in Böhmen von 1514. ibid. 3) Processe gegen Böhmen in caussis fractæ pacis ibid. 4) Die Krone Böhmen kommt an Oesterreich 1515. Hierauf cessiren alle kammergerichtliche Erkenntnisse gegen Böhmen ibid. 5) Klage des Herzogs von Orleans wider die Kaiserinn Marie Theresie vom 14. Febr. 1780. §. 15. 6) Wird am 30. Jänner 1781. an die Behörde vom Kammergericht verwiesen ibid.

D) wegen des Oesterreichischen Kreises §. 16.

1) Verfassung dieses Kreises ibid. 2) Auf denselben erkannte das Kammergericht in ältern Zeiten keine Mandata de exequendo §. 17. 3) Erklärung des Oesterreichischen Subdelegirten bey der Visitation 1773. und darauf erfolgter Visitationsschluß §. 18. 4) Die vom Reichshofrath wegen der Bayerischen Fruchtsperre gegen die Reichsversammlung, erkannte Manutenenz-Kommission hat schlimme Folgen §. 19. 5) Kammergerichtlicher Austrag in der Schwarzacher Sache von 1782. §. 19. 6) wird nicht befolgt §. 20.

Oesterreichische Exemtion von den Austrägen der Ordnung §. 21.

1) Kein Fall ist bekannt, wo sich Oesterreich die, in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebene, Austrägal-Instanz hätte gefallen lassen ibid. 2) Oesterreich hat Austrægas Conventionales mit Bayern ibid. 3) Der Herzog von Orleans requirirt Oesterreich 1774. auf die Austräge §. 22. 4) abschlägige Antwort vom 7. Febr. 1775. ibid. 5) Oesterreich wird vor seinen Gerichten belangt ibid. 6) Oesterreich als Kläger folgt dem Gerichtsstand der Beklagten ibid.

Was auf den Reichstägen von 1548. und 1653. wegen der Oesterreichischen Exemtion vorgekommen §. 23 — 39.

Was auf dem Wahlkonvent von 1658. über eben diesen Gegenstand gehandelt worden §. 40 — 42.

Reichstagsacten von 1663. §. 43.

1) perpetuirliche Wahlkapitulation ibid. 2) Wahlkapitulation Josephs I. Karl VI. und Karl VII. §. 44. 3) In den neuesten Wahlkapitulationen ist von der Oesterreichischen Exemtion weiter keine Rede ibid.

Meinung der kammergerichtlichen Schriftsteller §. 45 — 50.

Meinung der Staatsrechts-Lehrer §. 51 — 57.

Schlüsse aus dem vorhergehenden §. 58 — 67.

Ueber

Ueber die

völlige Exemtion

des

Erzhauses Oesterreich

von

der Jurisdiction des Kaiserlichen

Reichs-Kammer-Gerichts.

Is demum mihi vivere atque frui anima videtur, qui aliquo negotio intentus, praeclari facinoris, aut artis bonae, famam quaerit.

Sallust.

Oester-

Oesterreichische Privilegien.

§. 1.

Die dem Erzhaus Oesterreich, wegen grosser Verdienste um das deutsche Reich, von Friederich I. 1156. ertheilte, von Karl IV., Sigismund und Friederich III. 1361. 1368. und 1442. erweiterte und bestättigte, von Karl V. 1530. auf dem Reichstag, mit Consens der versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in ein Ganzes zusammen gefaßte, und von Rudolph II. 1599. wiederholt bestattigte Kaiserliche Privi-

legien (a), enthalten nicht nur das, den Kurfürsten in der goldenen Bulle bereits verliehene *Privilegium illimitatum de non adpellando*, in Hinsicht aller Oesterreichischen Lande, Besitzungen und Unterthanen, wie auch das allen Reichsständen in der Kammergerichtsordnung eingeräumte *jus de non evocando*, sondern auch die völlige Exemtion der Erzherzoge von der Jurisdiction der Reichsgerichte.

§. 2.

Friederich I. drückt diese Exemtion mit folgenden Worten aus:

Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus, vel objectis quibuscunque, nec coram imperio nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere, nisi id sua propria & spontanea facere voluerit voluntate. Sed si voluerit, unum locare poterit de suis Vasallis seu homolegiis, & coram eo, secundum terminos præfixos, parere potest & debet justitiæ complemento. (b)

Und Karl V. übersetzt diese Stelle auf nachstehende Art ins Deutsche:

Der Erzherzog zu Oesterreich ist um keiner Sache schuldig vor dem Reich, oder des Reichs Kammerhof, oder andern Gerichten, wie sie Namen haben, zu stehen, er wollte dann

(a) *Londorp* Acta publ. Tom. IV. L. 3. c. 90. S. 626.

(b) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. IV. T. 6. §. 29. S. 594.

dann gern, sondern er mag einen seiner Lehen-Leute sezen, vor demselben soll er den Rechten Gehorsam und statt thun.

Betragen des Kammergerichts in Hinsicht

A) auf die Oesterreichischen deutschen Erblande.

§. 3.

Die Oesterreichischen Privilegien wurden dem Kammergericht 1541. insinuirt. In dem hierüber in der öffentlichen Audienz von dem Oesterreichischen Anwald abgelesenen Receß, wird sich auf ältere Insinuationen berufen, und dabey bemerkt, daß die Insination citra præjudicium & obligationem, geschehe (c).

Es wurde aber nicht das Original der Privilegien, sondern aus diesem nur diejenige Artikeln, welche die Reichsjurisdiction betreffen, dem Kammergericht in vidimirtem Auszug, vorgelegt (d).

Dieses fand daher Bedenken, die Insinuation für hinreichend anzunehmen, und das gewöhnliche Acceptations-Urtheil zu erlassen (e).

An

(c) Das hierüber am Kammergericht noch vorhandene Protocoll sub rubro: Oesterreichische Freyheit und Exemtion betref.

(d) Daher sind sie auch bey Wehner im IV. Theil der Gylmann. Symphorem. nicht vollständig anzutreffen.

(e) Blum. Proceſſ. Cam. T. 47. Tabul. III.

An der Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien zweifelten indessen die alten Assessoren nicht, hielten jedoch dafür, daß solche auf die Oesterreichische Erblande einzuschränken, und nicht auf die Oesterreichische Reichspfandschaften, nämlich die Landvogtey Schwaben, Hagenau und Ortenau, die vier Wald-Städte, und die Stadt Breysach, und noch weniger auf das Kaiserliche Landgericht in Schwaben, zu erstrecken seyen.

§. 4.

In einem bey Gyllmann in Symphorem. T. I. Part. 2. Tit. 17. S. 321. aufbewahrten voto eines alten Kammergerichts-Assessors, in Sachen von Truchseß wider von Truchseß und den Kammerprocurator der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck, appellationis, heißt es:

> petitos processus denegandos puto, *quia ex Consistorio Archiducis Austriæ non appellatur ad Cameram, propter privilegium Austriacorum de non appellando.* Quod tamen limitandum putant Domini, quoad sua Consistoria, non etiam quoad **Landgerichte**, quia **Landgerichte** *sunt tantum* **Pfandschillinge** *ab Imperio.* Et ideo privilegia Austriacis data, ad ea non sunt extendenda, sed tantum ad **Erbländer**; ideoque etiam, *tametsi sint exempti a constitutione pignorationis*, tamen hoc tantum intelligitur ratione bonorum hereditariorum, non ratione Schwaben, Burgau und der Landvogtey Hagenau. Ita legi in vetustis quibusdam ob-

obſervationibus ad conſtitutionem pignorationis. Hodie tamen Auſtriaci privilegium ſuum ad omnes cauſas indifferenter extendere volunt, & forte male.

§. 5.

Karl V. verwies aber dem Kammergericht ſehr nachdrücklich dieſe Auslegung der Oeſterreichiſchen Privilegien. In dem hierwegen am 28. Jun. 1530. erlaſſenen Befehlſchreiben heißt es: Sein Bruder, der Erzherzog, habe bey Ihm klagweis fürgebracht:

Wiewohl das Haus Oeſterreich von allem Gerichtszwang des Reichs, wegen aller Land und Leute, die an bemeldtes Haus Oeſterreich in Eigenthums-Lehen-und Pfandſchaft-oder andere Weiſe gekommen, oder noch kommen würden, gefreyt und exemt, und auch ſolche Exemtion in gutem Gebrauch geweſen, und noch ſeye, und daß ſonderlich Kaiſer Maximilian daſſelbe bey ſolcher Freyheit und Gerichts-Exemtion, feſtiglich gehandhabet, und je zu Zeiten dem Kammerrichter, und den Beyſitzern, ſo ſie wider die Freyheit und Gerichts-Exemtion ausgeübt, Appellationen angenommen, Citationen und Mandate ausgehen laſſen, ihr Vornehmen nicht geſtattet, noch auch gedulden wollen, die gemeldte Oeſterreichiſche Freyheiten, als ohnehin offenbar bekannt, dem Kammergericht vorzulegen, zu zeigen und darüber diſputiren zu laſſen, ſondern das alles, jederzeit beym Kammergericht durch

ernſt-

ernstliche Pönal-Mandate abgethan, und gänzlich abgestellt habe; daß aber dem allen ohngeachtet das Kammergericht sich unterstehe von den Gerichten der Grafschaft Tyrol, und des Fürstenthum Würtemberg, wie auch der Landgerichten in Schwaben, Appellationen anzunehmen, desgleichen auf Anrufen des Kloster Reichenau und der Stadt Bieberach, ein Pönal-Mandat wider die Ober-Oesterreichische Regierung, und die Amtleute der Grafschaft Nellenburg, ausgehen zu lassen, und also sich unterfange, nicht allein wider die Oesterreichische Privilegien, sondern auch wider des Reichs Ordnung, über die Oesterreichische Angehörige in erster Instanz zu erkennen; dieweil nun der Kaiser die dem Haus Oesterreich mit Bewilligung und Ratification aller Kurfürsten (deren jeder seinen besondern Willebrief dazu gegeben) ertheilte Privilegien, festiglich zu handhaben, und daß solche in Zweifel gestellt, für recht gelegt, oder disputirt werden sollten, nicht zu gestatten, beschlossen habe; So gebiete er demnach aus Kaiserlicher Macht, mit zeitigem Rath der Kurfürsten, und anderer Stände des Reichs, bey einer Pön von 30 Mark Goldes dem Kammergericht, daß dasselbe weder für sich selbst, noch auf Anrufen der Partheyen, wider das Haus Oesterreich und alle dazu gehörige und künftig dazu kommende Land und Leute, eines Gerichtszwanges, oder in erster Instanz, noch in Appellations-

Sa-

Sachen, von den Oesterreichischen Kammer-Hof-Land- und andern Gerichten, noch in einer andern Rechtfertigung mit Citiren, Inhibiren, mandiren und Gebieten, noch in einig anderem Weg — wie der erdacht werden möge, sich nicht anmassen, sondern sich dessen gänzlich entschlagen, die Oesterreichischen Freyheiten und Gerichts-Exemtionen künftighin in keinen Zweifel stellen, noch auch fordern solle, daß solche vorgelegt werden, um darüber zu disputiren, vielmehr alles, was in obbeschriebenen Fällen dagegen fürgenommen und gehandelt worden, wieder abthun, und in vorigen Stand sezen solle; wie dann der Kaiser alles das, und was sonst noch künftig wider die Oesterreichischen Freyheiten fürgenommen werden mögte, aus Kaiserlicher Macht cassire und vernichte; und das Kammergericht von den Oesterreichischen Privilegien hierdurch einmal für allemal, genugsamlich unterrichtet, und erinnert haben wolle (f).

§. 6.

Diese Ermahnung wiederholte der Kaiser 1531. bey Straf von 50 Mark Goldes, und befahl, daß sich das Kammergericht aller Erkenntnisse wider die Oesterreichische Privilegien gänzlich

(f) Moser von der deutschen Justizverfassung Th. 1. S. 346.

lich enthalten, und den hierwegen bereits erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sich fügen solle (g).

Das Kammergericht erklärte auch hierauf, und nach immittels 1541. erfolgter Insinuation der Oesterreichischen Privilegien, in einem an Kaiser Ferdinand am 16. Aug. 1543. erlassenen Schreiben:

Daß es künftig etwas, so den Oesterreichischen Privilegien in einigem Weg zuwider oder abbrüchig seyn mögte, zu handeln, oder zu erkennen, gar nicht gedenke, oder geneigt seye (h).

§. 7.

Gleichwohl wurde von den Assessoren Gail und Mynsinger in ihren 1563. und 1578. in Druck herausgegebenen Schriften (i) der Satz aufgestellt: domum Austriacam, etiam si exemtionem habeat a tribunali Cameræ, tamen in casu fractæ pacis publicæ Cameræ judicio subjectam esse.

Auch wurde vom Kammergericht in vollem Rath 1566. beschlossen, daß gegen Oesterreich, jedoch nur in Hinsicht auf die Land-

(g) *Gylmann* a. a. O. Th. 3. S. 242. Klock in Relat. Cam. Relat. 64.

(h) *Lünig* Grundfeste Europ. Potenzen P. II. S. 4. *Klock* de contribut. cap. 4. num. 205. *Uffenbach* de Consil. Aul. c. 12. sect. 6. 8. 157.

(i) *Gail* Lib. I. cap. II. de pace publ. u. *Mynsinger* Cent. V. obs. 58. num. 2.

Landvogtey Schwaben *Mandata* auf die Pfandungs-Constitution erkannt werden könnten (k).

§. 8.

Dem gemäß wurden denn auch in den Jahren 1566. 68. 71. 75 und 77. verschiedene Mandate auf die Pfandungs-Constitution gegen Oesterreich erlassen (l).

Auch beharrte man auf der Meinung, daß das Kammergericht Appellationen vom Landgericht in Schwaben anzunehmen, allerdings berechtigt seye (m). 1550. wurde sogar hierüber ein Conclusum Pleni abgefaßt (n) und in der Folge mehrere Appellationen von den Mahlstädten des Landes angenommen (o).

Kaiser Ferdinand III. cassirte zwar 1656. alle von dem Landgerichte in Schwaben ans Kammergericht ergriffene Appellationen (p); Nachdem sich aber hiergegen die Schwäbische Kreisstände sehr beschwerten, so erklärte endlich Kaiser Leopold in dem 1670. an die Kreisausschreibenden Fürsten des schwäbischen

(k) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242. *Thilmann* de Benignis Apospasma syndromon in Constitut. cam. de impetrandis processibus S. 40.

(l) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242. u. *Klock* de Contribut. Cap. IV. N. 204. u. 216.

(m) *Meichsner* Tom. III. decis. 16. n. 2.

(n) *Meichsner* a. a. O. S. 562.

(o) *Gylmann* a. a. O. Tom. III. S. 242.

(p) *Burgermeister* Th. II. des deutsch. Corp. jur. S. 814.

Kreises erlassenen Schreiben, daß es künftig jeder Parthey frey stehen solle, entweder an die Reichsgerichte, oder die Oesterreichischen Gerichtsstellen, von den Urtheln des Landgerichts zu appelliren (q). Seitdem werden auch unbedenklich Appellations-Processe in solchen Fällen vom Kammergericht erkannt.

§. 9.

In den ersten Zeiten des Kammergerichts hatten auch die Privilegien der übrigen Stände, gleich den Oesterreichischen, das Schicksal, nicht durchgehends beobachtet zu werden. Die Visitation von 1570. verwies diese Ausserachtlassung dem Kammergericht ernstlich, und verordnete in ihrem Memorial §. 10., daß aus sämmtlichen dem Kammergericht insinuirten Privilegien ein kurzer Auszug verfaßt, und in der Rathsstube öffentlich aufgehängt werden solle, damit sich ein jeder des Inhalts der Privilegien genau erinnere.

Diese Ermahnung wurde im Visitations-Memorial von 1595. §. 12. und im Deputations-Abschied von 1600. wiederholt. Von dieser Zeit an, findet man auch keinen Fall mehr aufgezeichnet, worinn gegen die Oesterreichischen Privilegien vom Kammergericht gehandelt worden wäre (r).

(q) *Schweder* de Præeminentis domus Austriacæ in disputat. Tom. II. S. 633.

(r) Nur aus einem Reichshofraths Concluso vom 25. Febr. 1650. ist abzunehmen, daß das Kammergericht ex continentia causæ, gegen einen Oesterreichischen Unterthan, als Mitappellaten, Processe erkannt haben solle, und

B. wegen der Burgundischen oder Oesterreichischen Niederlande.

§. 10.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß die Niederlande in den älteren Zeiten zum deutschen Reiche gar nicht gehörten, oder doch mit diesem in einer sehr ungewissen Verbindung standen. Durch die berühmte Brabantische Bulle von 1349. und die darauf gefolgte Kaiserliche Privilegien, waren diese Lande vom deutschen Reich abgesondert.

Erst 1548. auf dem Reichstag zu Augsburg, kam zwischen Karl V. und den Reichsständen der berühmte Burgundische Vertrag (s) zu Stande, der die Niederlande unter dem Nahmen: des Burgundischen Kreises, mit dem deutschen Reich, auf eine eingeschränkte Art verbindet.

§. 11.

Nach diesem merkwürdigen im Reichsabschied von 1548. §. 67. bestättigten Vertrag, ist der Herzog von Burgund zwar ein Mitglied des Reichs, hat Sitz und Stimme auf den Reichs-

tägen

daß dieses von Kaiserl. Majestät geahndet und dem Kammergericht befohlen worden, künftig dergleichen Processe wider die Oesterreichischen Privilegien nicht zu erkennen.

Moser in der deutschen Justizverfassung Th. 1. S. 358.

(s) Bey Limnæus in J. P. Lib. V. cap. 2. num. 50.

tägen, ist den Landfrieden selbst zu halten, und im Reich mitzuhandhaben, verbunden, und concurrirt zu den Reichssteuern und Kammerzielern, kann auch, wenn er diese Beyträge nicht zahlt, durch fiscalische Processe dazu angehalten werden, ist aber ausserdem von der Jurisdiction des Kammergerichts völlig eximirt (t).

Dem Kammergericht ward dieser Vertrag 1561. förmlich insinuirt, und in dem Urtheil vom 5. Jun. g. J. ohne alle Einschränkung von demselben angenommen (u).

§. 12.

Gleichwohl entstanden in der Folge über das Verhältniß des Burgundischen Kreises zum deutschen Reich, verschiedene Meinungen unter den Assessoren (v). Der Kaiser befahl aber dem Kammergericht, sich ohne weiters nach dem Vertrag zu achten (w).

Hierauf wurde am Kammergericht durchgehends dafür gehalten, daß gegen die Herzoge von Burgund die kammerge-

richt-

(t) Vorzüglich gründlich wird dieses in dem N. Journal für Staatskunde, Politik u. Kameralistik, fürs Jahr 1793. im I. Stück III. Abh. S. 151. 164. u. 169. ausgeführt.

(u) Seilerische und Barthische Collection der kammergerichtlichen Urtheile Th. III. S. 1171. Lit. C.

(v) Moser im Tractat von Deutschland S. 353. *Victor* in Decis. Waldecc. obs. I. n. 32. seqq.

(w) *Mascov* in diss. de nexu Regni Lotharingiæ cum Regno Germaniæ §. 35. & in diss. de soluta regni Burgundiæ compage §. 9.

richtliche Jurisdiction nur in zwey Fällen, nämlich wegen eines Landfriedensbruchs, und wegen unterlassener Zahlung der Reichssteuern und Kammerzieler, gegründet seye (x).

§. 13.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen wurde der Burgundische Vertrag zwar angefochten, seine Gültigkeit jedoch von den kaiserlichen Kommissarien behauptet (y) und hierauf Art. III. J. P. M. das Verhältniß des Burgundischen Kreises zum deutschen Reich unverändert gelassen.

Ferdinand IV. versprach sogar in seinem Wahlvertrag Art. 6. (z) daran zu seyn, damit denen 1548. zwischen Burgund und dem Reich aufgerichteten Austrägen und Compactaten nachgelebt werde.

Man findet auch kein Beyspiel, daß das Kammergericht Processe gegen den Herzog, oder Executions-Mandate auf den Burgundischen Kreis erkannt hätte. Vielmehr sind mehrere Fälle von 1659. 1675. 1735. (a) und 1784. (b) vorhanden, wo kam-

(x) *Wehner* im VI. Th. der Gylmannischen Symphorem. cap. 2. S. 39. Edit. d. a. 1614. *Roding* in Pandect. Cam. L. 1. Tom. 20. §. 2. *Blum* in Proc. Cam. Tit. 29. §. 121. Deckher in Vindic. ad Tit. 29. S. 557.

(y) *Meiern* acta pacis Tom. V. S. 917. u. 894.

(z) Im Jahr 1653.

(a) *Ludolf* Tom. II. obs. 120. S. 57. u. 62.

(b) In Sachen Gouge wider die Geschwister von Homtumb.

kammergerichtliche Requisitionsschreiben an das Gubernium der Oesterreichischen Niederlande, und den hohen Rath zu Brabant erlassen worden sind.

Den neuesten wichtigsten Fall liefert das, am 20. Dec. 1790. in der Lütticher Tumultsache, statt der gebetenen Adjunction des Burgundischen Kreises, an das Generalgubernium der Oesterreichischen Niederlande, erkannte und den 22. d. n. Monats erlassene kammergerichtliche Requisitionsschreiben (c).

C. Wegen des Königreichs Böhmen.

§. 14.

Bereits 1512. erkannte das Kammergericht in Sachen Pfalzgraf Friederich wider von Sternberg, das Schloß Heydeck be-

(c) Der gelehrte Kammergerichts-Procurator v. **Hofmann** findet hierbey in seinen, mit vielem Scharfsinn und grosser Belesenheit verfaßten **Rhapsodien**, S. 113. u. in der Abhandlung von dem **Verhältniß des Burgundischen Kreises zu den Reichsgerichten**, verschiedenes zu erinnern, und meint, daß ein *Mandatum de exequendo* hätte erkannt werden können. Die Widerlegung seiner Meinung hat aber bereits der Preussische Rechtsgelehrte v. **Steck** in dem **Versuch über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse** Abh. II. zum Theil geliefert, worauf ich mich hier beziehe. s. auch **Danz** in der II. **Fortsetzung der Staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lütticher Unruhen** S. 14. und die **Abhandlung über die Legalität des neuesten kammergerichtlichen Verfahrens** S. 33. seq.

betreffend, eine Ladung und Inhibition gegen den Königlich Böhmischen Lehenhof (d).

1514. wurde in einer Appellationssache, den Appellanten vom Kammergericht aufgegeben, den Regenten in Böhmen, wenn sie gegen denselben auf die angezeigte Pön procediren wollten, zuvor ad causam adcitiren zu lassen (e). Auch bey Barth (f) kommen zwey Beyspiele vor, wo das Kammergericht in causa fractæ pacis wider Böhmen erkannt hat.

Seitdem die Krone Böhmen durch den Vertrag von 1515. an das Erzhaus Oesterreich gelangt ist, trift man aber kein Beyspiel mehr an, wo sich das Kammergericht die Jurisdiction über Böhmen beygelegt hätte (ff).

§. 15.

Gleichwohl belangte am 14. Febr. 1780. der Herzog von Orleans die unvergeßliche Kaiserinn Marie Theresie, als Königinn von Böhmen, wegen versagter austrægal-Instanz beym Kammergericht. In der hierwegen übergebenen Supplik wurde sich auf

(d) v. Harpprecht Staats-Archiv. Th. III. S. 122.

(e) *Thulemar* in octoviratu Cap. 14. §. 5.

(f) In sentent. Camer. Tom. I. S. 95. und 376.

(ff) Das würde auch den Oesterr. Privilegien nicht nur, sondern auch der G. Bull c. 8. §. 2. und dem von Karl IV. dem Königreich Böhmen am 1. April 1345. ertheilten Privilegio, das in dem ratificirten Reichsgutachten vom 6. September 1708. bestättigt worden, entgegen seyn.

auf vorberührte kammergerichtliche Präjudicien von 1512 und 1514., und auf die Behauptung der Publicisten (g), daß der König von Böhmen als Kurfürst, in erster Instanz, puncto fractæ pacis, protractæ justitiæ & nullitatis, eben so wie andere Kurfürsten am Kammergericht belangt werden könne (h) — berufen.

Das Kammergericht verwies aber am 30. Jänner 1781., nach reifer Erwägung der Privilegien des Erzhauses Oesterreich, den Herzog an die Behörde.

D. Wegen des Oesterreichischen Kreises.

§. 16.

Der Oesterreichische Kreis bestehet bekanntlich aus den Deutschen, unter dem Burgundischen nicht bereits begriffenen Oesterreichischen Erblanden. Kreisstände sind in diesem Kreis nicht anzutreffen. Die darinn gelegene Stifter Trident und Brixen, die ehemalige Bambergische Besitzungen, und die fürstlich Dietrichstein- und Auerspergische Herrschaften, werden als Landsassen behandelt.

Schon die Kammergerichts-Ordnung von 1507. Tit. I. §. I. legt das Kreis-Präsentationsrecht den Oesterreichischen Ländern, die Kammer-Gerichts-Ordnung von 1521. Tit. I. den

(g) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. III. Lib. 3. tit. 12. §. 8. not. a.

(h) *v. Bostell* in den Beytr. zur kammergerichtl. Literatur und Praxis Th. II. 64. u. 82.

den Oesterreichischen Erblanden, und das C. O. C. Part. I. Tit. 1. §. 2. den Erblanden, welche Kaiserliche Majestät von oder unter dem Reich haben — bey. Eine Beschreibung, die nicht auf die, im Oesterreichischen Kreis begriffene personal Reichsstände, gehen kann. Diese letztere nehmen an dem Kreisausschreibamt keinen Antheil; Haben auch eben so wenig bey dem Kreis-Associationswesen, oder wenn auf dem Reichstag von der Repartition des Geld- oder Mannschafts-Quanti in die Kreise, die Rede ist, etwas mit zu sagen (i).

§. 17.

In dieser besondern Verfassung des Oesterreichischen Kreises ist ohne Zweifel die Ursach aufzusuchen, wegen welcher das Kammergericht in ältern Zeiten die Exekution seiner Urtheile, diesem Reichskreis, befehlsweise, niemals aufgetragen hat.

Man hielte nämlich dafür, daß die Oesterreichischen Privilegien, sowohl auf den kreisausschreibenden Fürsten, als auf die Lande sich erstreckten, woraus der Osterreichische Kreis eigentlich besteht.

§. 18.

Bey der Jüngsten Visitation erklärte daher der Oesterreichische Subdelegatus:

(i) Moser von der Kreisverfassung S. 84.

Der Deputatus ad Cassam, Freyherr v. Harpprecht, habe ihm bereits im Jahr 1768. über die Rückstände der Hochstifter Trident, und Brixen ein Pro Memoria übergeben, subdelegatus auch ohnermangelt, solches an seine Committentschaft zu begleiten, worauf ihm die Entschliessung dahin zugekommen, daß in Betreff beyder Hochstifter Trident und Brixen Ihro kais. königl. Majestät, als obrister und kreisausschreibender Fürst des Oesterreichischen Kreises, auf jedesmaliges ehrerbietiges Anlangen des Kammerrichters, nicht entstehen würden, von gedachten beyden Hochstiftern die Gebühr zu verschaffen.

Diese Erklärung ward auch von der Visitation unbedenklich angenommen, und dem Kammergericht durch den Visitationsschluß vom 5. Nov. 1773. §. 24. zur Nachricht communicirt (k).

§. 19.

Da aber der Reichshofrath in Sachen der allgemeinen Reichsversammlung und der Reichsstadt Regensburg wider Kur-Bayern, die Getraid- und Victualien-Sperre betreffend, am 11. Jun. 1771. eine Manutenenz-Commission auf den Oesterreichischen Kreis erkannt, und an die Kaiserinn Königinn, als Kreisausschreibende Fürstinn, rescribirt hatte:

Die-

(k) v. Balemann Visitat. Schlüsse S. 143.

Dieselbe würde bey dieser ganz besondern Angelegenheit, die nicht den mindesten Verzug leide, und bey welcher es auf die Erhaltung des Reichsconvents ankomme, den von sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey Kaiserlicher Majestät gestellten Antrag, wegen Erstreckung der nachgesuchten Manutenenz auf den Oesterreichischen Kreis, nicht aus Handen gehen, sondern die Hülfleistung, aus Rücksicht für gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie auch in Gefolg gegenwärtigen Kaiserlichen Gesinnens, zu übernehmen, von selbst geneigt seyn:

So hielt sich das Kammergericht gleichfalls berechtigt, in Sachen des Klosters Schwarzach wider den Marggrafen zu Baaden, 1782. das Mandatum de exequendo auf den ausschreibenden Fürsten des Oesterreichischen Kreises, jedoch mit der Modification zu erkennen, daß man sich zu demselben versehe, Er werde sämtliche in dieser dringenden Sache bisher ergangene Urtheile in schleunige Vollziehung zu setzen, von selbst geneigt seyn.

§. 20.

Diese Art der Uebertragung der Exekutions-Commission fand aber bey dem Kaiserlichen Hof keinen Beyfall. Die Execution blieb nicht nur unvollzogen, sondern es wurde auch, durch das Oesterreichische Staats-Ministerium, dem Kammergericht zu erkennen gegeben, daß dergleichen Commissionen dem kreisausschreibenden Fürsten des Oesterreichischen Kreises, wegen der Befrey-

freyung Oesterreichs von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, nicht durch *Mandata de exequendo* übertragen werden könnten, daß vielmehr förmliche Requisitions-Schreiben, wie an jeden andern, der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht Unterworfenen, dieserwegen erlassen werden müßten.

Hierauf wurde das Executions-Mandat auf den Schwäbischen Kreis vom Kammergericht transscribirt.

Oesterreichische Exemtion von den Austrägen der Ordnung.

§. 21.

Bereits in der Kammergerichts-Ordnung von 1495. §. 28. ist vorgeschrieben, wie Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässige einander zu Recht fodern sollen. Diese gesetzliche Austräge erstrecken sich aber auf das Erzhaus Oesterreich nicht, das nach den vorberührten Privilegien, nur vor seinen eigenen Gerichtsstellen belangt werden kann. Es ist auch kein Fall bekannt, wo sich die Erzherzoge von Oesterreich die in der Kammergerichts-Ordnung vorgeschriebene Austrägal-Instanz hätten gefallen lassen.

Mit Bayern hat das Erzhaus Oesterreich gewillkührte Austräge (austrægas conventionales), wegen aller Streitigkeiten, die zwischen beyden Häusern entstehen (l).

§. 22.

(l) *Uffenbach* de Conf. imp. aulic. C. XII. sect. 1. subsect. 6.

§. 22.

Der Herzog von Orleans requirirte — wie schon vorgekommen — am 30. Dec. 1774. das Erzhaus Oesterreich auf die Austräge, nach Fürschrift der Kammergerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. erhielt aber am 7. Febr. 1775. zur Antwort: daß Ihro kaiserliche Majestät, weder als König von Böhmen, noch als Erzherzog von Oesterreich, vor andern, als ihren eigenen Gerichten, zu Recht zu stehen, verbunden wären (m). Der Herzog klagte hierauf am Kammergericht, wegen versagter Austrägal-Justiz, wurde aber abgewiesen. (s. L. 15.).

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß das Erzhaus Oesterreich seine Klagen gegen die Reichsstände, bey der Austrägal-Instanz vorbringen muß. So hat Carl V. den Marggrafen Ernst von Baaden auf die Austräge der Ordnung, wegen der Herrschaft Sausenberg, requirirt. Das Austrägal-Gericht kam auch zu Stand; der Marggraf appellirte aber von dem ausgesprochenen Urtheil ans Kammergericht und erhielt Appellationsprocesse gegen Oesterreich (n).

Was

(m) v. Bostell in den Beytr. zur kammergericht. Literatur Th. II. S. 81.

(n) *Deckher* in notis ad observat. antemarillianas obs. 101. Dieses præjudicium wird von Unerfahrnen gegen Oesterreich angeführt, welches doch, als Kläger in erster Instanz, seinem Gegner ans Appellationsgericht folgen mußte.

Was auf dem Reichstag 1548. wegen der Oesterreichischen Exemtion vorgekommen.

§. 23.

Von 1521. bis 1575. sollen mehrere zum Schwäbischen Kreis gehörige Stände eximirt worden seyn. Der Schwäbische Kreis beschloß daher 1544., auf künftiger Reichsversammlung, hierwegen dringende Vorstellungen zu machen.

In der hierüber verfaßten Liste werden verschiedene Reichs-Unmittelbare genannt, welche von Oesterreich, der Collectation des Schwäbischen Kreises entzogen worden seyn sollen (o). Auf den Reichstag von 1548. kamen daher die eximirten Stände überhaupt, insbesondere die — von Oesterreich ausgezogene — zur Sprache.

Der römische König Ferdinand fand dadurch sich bewogen, freywillig auf das Kammergericht zu compromittiren.

§. 24.

In dem Reichsabschied wurde hierauf §. 53. und 54. verordnet, daß der kaiserliche Fiscal am Kammergericht wider die ausgezogene procediren, auch ausziehende Stände wegen ihres Interesse dazu citiren lassen, das Kammergericht aber in diesen Exemtionsprocessen summarie verfahren und sie alsbald erörtern solle

We-

(o) Moser deutsches Staatsrecht Th. 27. S. 3. u. 4.

Wegen des Erzhauses Oesterreich aber heißt es §. 68. und dieweil unser Bruder, der Römische König, in den rechtlichen Austrag beym Kammergericht wegen der ausgezogenen, gewilliget hat, so nehmen **Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stände diese Bewilligung hiemit dankbar an, und lassen es bey diesem Austrag beruhen, und bleiben.**

§. 25.

Es wurde hierauf auch wirklich am 1. Jän. 1549. vom Kammergericht, auf Anrufen des Fiscals, die Citation wider den Römischen König Ferdinand, als Erzherzogen zu Oesterreich, den Bischoff zu Seccau, die Aebte zu St. Blasien und St. Peter auf dem Schwarzwald, wie auch die Herrn zu Rappoltstein, Mörsburg und Bevort, erkannt (p).

Aus einem Schreiben König Ferdinands an den Schwäbischen Kreis vom 22. April 1556. ist abzunehmen, daß noch eine Citation gegen Oesterreich, wegen der Abtey Schuttern und wegen der Edelleute von Falkenstein, ergangen seyn müsse; denn es wird hierinn bemerkt:

> Der römische König stehe wegen der drey Prälaten zu Schuttern, St. Blasien und St. Peter, wie auch deren von Falkenstein halber, vor dem Kammergericht in Rechten,

(p) Moser im deutschen Staatsrecht Th. 37. S. 234.

ten, und hoffe dort genugsam darzuthun und zu beweisen, daß ihm dieselben, als erbverpflichtete Landsassen, ohne Mittel unterworfen, und daß weder sie für sich selbst, noch Oesterreich an ihrer Statt, einige Reichs- oder Kreis-Hülfe zu erlegen schuldig seye. Sollten aber gedachte Prälaten und Stände dem Haus Oesterreich mit oder ohne Beschwerde, durch des Kammergerichts rechtliches Erkenntniß zugesprochen werden, dabey wolle es der Römische König lediglich bleiben lassen, und dasjenige, so ihm auferlegt würde, jederzeit ohne Weigerung erlegen und bezahlen (q).

Das nämliche wird in einem spätern Schreiben des Königs Ferdinand an die Schwäbische Kreisversammlung vom 14. März 1557. wiederholt, und zugleich bemerkt, daß hierdurch den Oesterreichischen Freyheiten nichts begeben seyn solle (r).

§. 26.

Diese fiscalische Processe blieben unentschieden. 1562. beschloß der Schwäbische Kreis bey dem Kaiserlichen Fiscal zu Speyer sich zu erkundigen, gegen welche Reichsstände er eigentlich wegen der Reichscontributionen, am Kammergericht geklagt habe, indem der Kreis sich ihm zu adjungiren, und sein Interesse interveni-

(q) Moser a. a. O. Th. 27. S. 8.

(r) Moser im deutschen Staatsrecht Th. 27. S. 18. 20. und 21.

veniendo zu wahren, bereit seye (s). Auch dieses unterblieb; der Schwäbische Kreis fand räthlicher, seine Beschwerden puncto redintegrationis Circuli, auf den Reichstägen in Erinnerung zu bringen (t).

Was wegen der Oesterreichischen Privilegien bey den Westphälischen Friedenshandlungen vorgekommen.

§. 27.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen äusserte der herzoglich Würtembergische Gesandte in der am 1. Febr. 1646. gehaltenen protestantischen Privatconferenz:

> Ein hohes gravamen sey es, daß sich Oesterreich keinem Richter im Reich, als nur seinen eigenen verpflichteten Räthen unterwerfen wolle (u).

(s) Moser a. a. O. S. 39.

(t) Derselbe a. a. O. S. 40. Der Reichspfenningmeister Geizigkhofer berichtete 1602.: es befänden sich in den Reichsmatrikeln etliche Stände, welche das Haus Oesterreich sine onere eximirt habe, worüber grosse Beschwerde entstanden seye. Zu einiger Stillung dieser Klagen habe damal der Römische König Ferdinand 1548. auf dem Reichstag zu Augsburg bewilligt, sich dieser ausgezogenen Stände halber in einen rechtlichen Austrag vor dem Kammergericht einzulassen, doch **in alle Weg dem Haus Oesterreich an seinen Freyheiten und Praeminentien ohne Schaden.** Die Reichsstände hätten dieß Erbieten auch mit Dank angenommen; der Proceß seye aber am Kammergericht nicht erörtert worden. Moser a. a. O. Th. 43. S. 338.

(u) Meyern acta pacis Tom. II. S. 260.

Als aber in der Gerolseckischen Sache von Ernennung gewisser Commissarien die Rede war, erklärte der Kaiserliche Gesandte, Isaac Vollmar:

Das Haus Oesterreich seye ex privilegio nicht schuldig, vor dem Reichsgericht zu stehen. Wer dasselbe zu Recht sprechen wolle, müsse es vor der Oesterreichischen Regierung thun. Er könne also seiner Herrschaft nichts vergeben (v).

§. 28.

In dem Entwurf des §. 39. Art. VIII. J. P. O. setzten die Kaiserlichen Gesandten wegen Schlesien die Worte: Suæ Majestati tanquam *Principi per se absoluto & libero &c.* Die Schweden wollten aber dieses nicht gestatten, und die Kaiserliche Gesandten gaben endlich, um das Friedensgeschäft nicht aufzuhalten, hierinn zwar nach, reservirten sich jedoch, daß die Weglassung vorgenannter Worte, dem Kaiser, der in seinen Erblanden Niemanden als Gott und das Schwert pro superiore erkenne, nicht präjudiciren solle (w).

Der Braunschweigische Gesandte erinnerte hierbey:

Die Oesterreichischen Erblande wären ja zum Reich gehörig; denn, wenn Austriaci absolut seyn wollten, wären sie auch keine Cives Imperii, welches dem Haus Oesterreich

(v) Meyern a. a. O. Tom. V. S. 713.

(w) Derselbe a. a. O. S. 514.

reich schädlich seyn würde; Sogar Böhmen wäre vom Reich nicht allerdings exemt, habe ehedessen den Landfrieden manuteniren helfen, und etliche Hundert Pferde unterhalten müssen. Ob sie zwar so gar genau an die Reichsconstitutionen nicht gebunden, so seyen sie doch nicht simpliciter absolut (x).

§. 29.

Und als bey den Nürnbergischen Executionshandlungen verschiedene, gegen Oesterreich, puncto restitutionis, klagten, hielten die Schwedischen und protestantischen Reichsständischen Gesandten dafür:

Dieser Fall gehöre unstreitig ad punctum gravaminum, könne derowegen mit Fug nicht präterirt, noch weniger dem Haus Oesterreich diesfalls die Exemtion von der Decision der Kreisdeputation, oder die Extension der Oesterreichischen Erblande contra communem loquendi modum & sensum auf die Schwäbischen und andere im Reich besitzende Lande und Vogteyen, zugestanden werden.

Alle diese Einwendungen wurden jedoch nicht geachtet, vielmehr in dem Friedens-Instrument und dem Executionsreceß übergegangen.

Was

(x) Meyern a. a. O. S. 525.

Was auf dem Reichstag von 1653. wegen der Oesterreichischen Privilegien vorgekommen.

§. 30.

Als beym Anfang des Reichstags der Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation in Vorschlag kam, ersuchten die Fürsten des Kurfürstlichen Collegium, bey dieser Gelegenheit darauf bedacht zu seyn, damit den Klagen verschiedener Stände, daß sie in ihren Streitigkeiten mit Oesterreich, zu keinem Austrag gelangen könnten, einmal abgeholfen, und festgesetzt werde, daß Oesterreich von den klagenden Ständen, sowohl bey der gesetzlichen Austrägal-Instanz, als auch beym Kammergericht, belangt werden könne (y).

§. 31.

Das Erzhaus Oesterreich beschwerte sich aber über diese, zum Nachtheil seiner Privilegien und Freyheiten gereichende Erinnerung. Die Oesterreichischen Privilegien wären erst neuerlich in dem Westphälischen Frieden mit den Privilegien der übrigen Stände bestättigt worden; noch nie habe auch Oesterreich den Reichsständen Gerechtigkeit versagt, wäre vielmehr fortwährend bereit, auf jede Klage sich in Rechten vernehmen zu lassen, und hoffe solche Austragsmittel zu finden, gegen die sich Niemand mit Billigkeit werde beschweren können. In Exemtionssachen seye

(y) Mosers Anmerk. über die Wahlcapitulation Carls VII. Th. 2. S. 703.

seye zwar in dem Reichsabschied von 1548. Vorsehung geschehen; daß diese ohne Erfolg geblieben, daran wäre Oesterreich nicht schuld, vielmehr seyen die Hindernisse von gegentheiliger Seite, in Weg gelegt worden.

§. 32.

Demohngeachtet ward der Wahlcapitulation **Ferdinands** IV. Art. XXXII. folgende Stelle eingerückt:

> und dafern in Ansehung der Exemtionen mit den Kurfürsten und Ständen des Reichs wegen der Oesterreichischen Erblande, bey jetzt bevorstehendem Reichstag, oder nachher kein richtiger Vergleichs-Schluß und Abschied getroffen werden sollte, so wolle der Kaiser daran seyn, daß hierwegen dem, 1548. bey dem damals gehaltenen Reichstag, mit Consens und Bewilligung des Erzhauses Oesterreich, verglichenen Austrag des Kammergerichts, würklich nachgelebt, und dieser ohne Verhinderung vollzogen werde; wie sich denn auch dessen jeder Theil, wegen seiner prätendirten Beschwerden, unweigerlich zu gebrauchen haben solle.

Sodann ferner Art. XXXIII.:

> Und demnach auch unterschiedene Stände des Reichs vielfältig geklagt, daß ungeachtet der, in den Reichsconstitutionen enthaltenen Vorsehung, sie auch in andern gegen Oesterreich habenden Irrungen, bisher zu keinem

Austrag gelangen können, als wolle der Kaiser, wenn hiermit ebenmässig beym Reichsconvent, oder hernach, dem beschwerten und klagenden Theil zum Guten nichts Gewisses statuirt und beschlossen werden sollte — beym Antritt seiner Regierung hierinn die unverlängte Vorsehung thun, damit den Ständen in diesen ihren Beschwerden förderlich geholfen werde, und sich ein jeder gegen Oesterreich nach Inhalt der Kammergerichtsordnung vor den, in dieser angeordneten reichsüblichen Austrägen schleunigen Rechtens zu getrösten habe (z).

§. 33.

Auch auf dem Reichstag machte diese Sache grosses Aufsehen, weil Bamberg, Brixen und Trident die Verordnung von 1548. in dem Reichsabschied wiederholt haben wollten, Oesterreich aber dagegen sich mit Nachdruck setzte. Es behauptete nämlich Bamberg bey der, aus allen drey Reichscollegien zu Regulirung des Justitzwesens ernannten Deputation: Das Erzhaus Oesterreich habe erst ganz neuerlich (a) in Hinsicht auf den §. 68. des Reichsabschieds von 1548., auf dem Reichstag erklärt, daß, wegen des darinn verordneten Austrags, an seiner Seite kein Mangel erscheinen würde, daß vielmehr von der andern Seite solche Verhinderungen eingeworfen worden, daß damit zum Ende nicht

(z) Moser Anmerk. zur Wahlcap. Carls VII. Th. S. 703. seqq.

(a) §. 31. oben.

nicht habe gelangt werden können. Dieses Erbieten in Exemtions-sachen vor dem Kammergericht zu Recht zu stehen, acceptire Bamberg und bemerke zugleich: Es wäre bekannt, was wegen der Insinuation der kammergerichtlichen Processe in Oesterreichischen Landen vorgegangen, und daß hierwegen Klage anzubringen, und die Processe zu erkennen, geraume Zeit her angestanden worden. Die Verordnung von 1548. und die neuerliche Oesterreichische Erklärung müsse daher in dem künftigen Reichsabschied und in der neuen Kammergerichts-Ordnung, zu des Kammergerichts, und der Partheyen nöthigen Wissenschaft, wiederholt — und verordnet werden, daß in allen Exemtions- und davon dependirenden Streitigkeiten, das Kammergericht die Klagen annehmen, Processe erkennen, und darinn nach Inhalt des erwähnten Reichsabschieds verfahren, auch was rechtlicher Ordnung nach entschieden worden, zu gehöriger Vollstreckung unverlängt bringen solle.

§. 34.

Oesterreich aber wandte dagegen ein:

Daß dergleichen Sachen ad Collegium Deputatorum nicht gehörten, auch nicht zugegeben werden könne, daß durch das Votiren eines interessirten Stands, die Privilegien und Gerechtigkeiten der übrigen geschmälert, und solche Reichssatzungen aufgedrungen würden, wodurch ein

oder der andere Stand seines Rechts und habender Freyheit, völlig entsetzt werde (b).

§. 35.

Gleichwohl wurde die Bambergische Erinnerung dem Concluso beygefügt. Oesterreich beschwerte sich hierüber bey Kurmaynz, daß einseitige Erinnerungen, welche Jus tertii beträfen, und die gar nicht in Umfrage gebracht, vielweniger von den mehrern Stimmen secundirt worden, in den abgefaßten Schluß aufgenommen würden. Oesterreich erwarte, daß dieser dem Herkommen und der Billigkeit zuwider laufende — Anhang, in dem Concluso ohne weiters ausgestrichen werde. Ferner bemerkte Oesterreich, daß sein in der Capitulations-Materie abgelegtes Votum in ganz ungleichen und verkehrten Sinn angezogen werde. Darinn wäre nicht gedacht worden, daß man sich dem, im Reichsabschied von 1548. beliebten kammergerichtlichen Austrag, *de futuro*, zu unterwerfen gedenke. Dieser Abschied seye, so viel die darinn enthaltene Einwilligung König Ferdinands betreffe, kein lex perpetua, sondern allein pro tunc, und auf gewisse Fälle, deren sich doch keiner auf die, von Bamberg erregte Streitigkeiten schicke, von Oesterreich angenommen worden, könne also ohne neue Einwilligung, in keinen ferneren Reichsabschied, vielweniger in die neue Kammergerichts-Ordnung, gebracht werden. Dieses würde wider die Oesterreichische, nicht erst von Carl V.,

son-

(b) Moser im deutschen Staatsrecht Th. 43. S. 339. u. 340.

sondern von Friedrich I. herrührende Privilegien laufen. Indeß werde das Erzhaus nach Inhalt seiner Freyheiten, Jedem Recht wiederfahren lassen, und in solchen Fällen seine Gerichtsstellen ihrer Pflichten entlassen, damit sie so frey und ungehindert, als das Kammergericht, was sich von Rechtswegen gebühre, sprechen und urtheilen könnten (c).

§. 36.

Bamberg soll hierauf replicirt haben:

Oesterreich habe sich dem Austrag von 1548. simpliciter submittirt; alle Reichs-Constitutionen obligirten in futurum, es würden sonst weitaussehende Folgen daraus entstehen. Die Oesterreichischen Privilegien könnten den Verstand nicht haben, daß der Kläger in Exemtionssachen, wobey nicht allein der klagende Stand, sondern principaliter das Reich selbst, wegen seines entzogenen und zu vindicirenden Eigenthums, interessirt seye, vor den Räthen eines, dem Reich untergebenen Mitstands, sein Recht suchen, und sich diesem unterwerfen solle. Die Oesterreichischen Privilegien bezögen sich nur auf die Oesterreichischen Vasallen und Unterthanen. Andere Reichsstände hätten auch privilegia exemtionis respectu subditorum, jedoch nicht respectu Constatuum. Es laufe wider die Lehenspflichten der Reichsstände, daß sie nicht vor ihrem Lehenherrn, son-

(c) Moser a. a. O. S. 240. und 341.

dern vor ihrem Mitstand, Recht nehmen und geben sollten. Und so würde ein Reichsstand übler daran seyn, als der geringste Bauer, der von seinem eignen Herrn ad Cameram appelliren könne. Es komme hier nicht auf die Privilegien, sondern auf die von Oesterreich mitbeliebte Reichs-Constitutionen an, deren Verstand noch aus der letzten Kaiserlichen Wahl-Capitulation ersichtlich wäre (d).

§. 37.

Der Oesterreichische Gesandte antwortete aber hierauf: Die von Bamberg erregte Disputation gehöre nicht hieher, hätte auch mit besserer Manier vorgebracht werden sollen. Dem Erzhaus Oesterreich werde man indessen nicht übel auslegen können, wenn es sich bey seinen Privilegien noch ferner zu handhaben suche, und sich an solche angemaßte neue Satzungen — keineswegs binden lasse. Was in dieser Sache geäussert worden, wäre ohnehin nur als eine Remonstration und Information, nicht als eine gerichtliche Disceptation anzusehen, wodurch dem Erzhaus Oesterreich überall nichts präjudicirt seyn solle. Das Oesterreichische, in der Capitulations-Materie abgelegte, Votum, werde nicht so, wie es gemeint gewesen, ausgelegt. Oesterreich habe allein dem widersprochen, was zu seinem Nachtheil vorgebracht worden. In diesem Sinn wäre der kammergerichtliche Austrag von 1548. anders nicht, als eine vergangene Sache,

wobey

(d) Moser a. a. O. S. 341.

wobey der Mangel nicht an Oesterreich, sondern an dem Gegentheil gelegen — angezogen worden. Bamberg stehe nicht mit in der, 1548. aufgesetzten Liste der von Oesterreich Eximirten. Wenn daher auch wegen einigen Eximirten vom Kammergericht Processe erkannt worden, könne dieses Bamberg nichts nutzen. Die Wahl-Capitulation Ferdinand IV. stelle die Sache auf Vergleich; Erst in dessen Entstehung auf den Reichsabschied von 1548. Ohnehin wäre das Kurfürstliche Collegium von der Sache nicht recht informirt gewesen. Bamberg wolle die Oesterreichischen Privilegien nicht anfechten, und gleichwohl das Erzhaus vor eine Gerichtsstelle ziehen, die dessen Privilegien zuwider laufe. Die in der Kammergerichts-Ordnung enthaltene Austräge hätten nur zwischen solchen Personen und in solchen Fällen Statt, die dem Reich in erster Instanz immediate unterworfen wären. Die Oesterreichische Privilegien verordneten, daß die Erzherzoge gar nicht, also nicht nur, wenn sie von ihren Unterthanen belangt würden, — vor dem Reich und den Reichsgerichten Recht zu geben und zu nehmen verbunden seyen. Wenn ein Prälat und Graf einen Kur- oder Fürsten belangen wolle, müsse er es gleichfalls nach der Kammergerichts-Ordnung vor des Beklagten Räthen thun. Halte man nun einen solchen modum judicandi, in diesem Fall, nicht für partheyisch, so habe man sich auch deswegen gegen Oesterreich nicht zu beklagen. Bey der Verhandlung über die Appellationssumme wären die Stände sorgfältig gewesen, ihre privilegia de non appellando, Electionis fori &c. zu verwahren; das Haus

Oester-

Oesterreich werde wohl nicht geringer gehalten werden wollen (e).

§. 38.

In dem Project des Reichsgutachtens wurde demohngeachtet abermal gesetzt:

Wobey noch ferner der Reichsverfassung gemäß befunden worden, daß in dem künftigen Reichs-Abschied wiederholt, und der neuen Kammergerichts-Ordnung einverleibt werde, was im Reichs-Abschied von 1548. wegen der Exemtionen und davon dependirenden Streitigkeiten versehen, und daß die gegen das Erzhaus Oesterreich, und andere eximirende Stände, derwegen vorkommende Klagen, beym Kammergericht angenommen, Processe ertheilt, und was rechtlicher Ordnung nach erkennt werde, zu gehöriger Vollstreckung unverlängt gebracht werden solle.

§. 39.

Als dieses Project geprüft ward, beschwerte sich Oesterreich laut über diesen Zusatz, daß auf die Bambergische Prätensionen so viele Rücksicht genommen, die dagegen Oesterreichischer Seits zur Widerlegung vorgebrachte Gründe nicht einmal berührt worden, und verlangte, daß vom foro Austriaco, in dem abzufassenden Reichsgutachten, gar nichts erwähnt werden möge.

Bey

(e) Moser a. a. O. S. 344. 345.

Bey der hierüber vorgenommenen Umfrage wünschten mehrere Stimmen, daß dieser Streit in Güte beygelegt, und alle Weitläuftigkeit abgeschnitten werden mögte; Im Fall aber solches nicht möglich, so müsse die Sache, wegen ihrer Wichtigkeit, in den Reichs-Collegien förmlich in Umfrage gestellt, und nicht in Collegio Deputatorum vorgenommen werden. Die Stimmen im Fürstenrath waren jedoch sehr getheilt. Trident und Brixen schlossen sich an das Bambergische Votum an. Bayern, Magdeburg, Neuburg und Brandenburg-Culmbach meinten, Oesterreich dürfte wohl von selbst in ein Compromiß willigen, und entweder das Kammergericht, oder einige Fürsten des Reichs, dazu auswählen.

Bey der Re- und Correlation zwischen beyden höhern Collegien, hielten die Kurfürsten dafür, daß der *punctus fori Austriaci*, weil die Sache etwas weitläuftig, und *altioris indaginis* wäre, für diesmal auszustellen; jedoch salvo Recessu Imperii de anno 1548, & salvo etiam eo, quod in nuperrima Capitulatione Regis Romani de foro Austriaco dispositum. Hierbey verblieb es auch, obgleich Bamberg dringend bat, den punctum fori Austriaci im Fürstenrath nochmals in Umfrage zu bringen (f).

Was

(f) Moser a. a. O. S. 345. bis 355.

Was auf dem Wahlconvent 1658. über den Oesterreichischen Gerichtsstand verhandelt worden.

§. 40.

Bey der Wahl des Kaisers Leopold I. brachte Kur-Trier die Klagen verschiedener Reichsstände wider Oesterreich, und was hierüber auf dem Reichstag, wiewohl ohne Wirkung, vorgekommen, wieder in Erinnerung, bemerkte zugleich, daß Bamberg, Trident und Brixen verlangten, daß ihnen endlich einmal ein Richter, wegen ihrer Streitigkeiten mit Oesterreich, angewiesen werde, und zwar wegen der Reichssteuern, nach dem Reichsabschied von 1548., das Kammergericht. Kur-Trier gab daher zu erwägen, ob hierüber in der Wahl-Capitulation was festzusetzen, oder die Sache an den Reichstag zu verweisen seye? Kurköln erklärte hierauf, daß es zwar dem Haus Oesterreich was abzusprechen, und dessen Gerechtsamen zu derogiren, nicht gedenke; jedoch für billig halte, den klagenden Ständen einen Richter, vor dem sie ihre Beschwerden vorbringen könnten, zu benennen. Kurbayern war gleicher Meynung. Kursachsen hingegen hielt die Sache für allzuwichtig und beschwerlich, als daß sie in der Capitulation erledigt werden könne, indem Oesterreich auf seine Privilegien sich berufe. Kurbrandenburg meinte, weil jeder im Reich seinen Richter leiden müsse, das Erzhaus Oesterreich hierzu gleichfalls sich bequemen werde. Kurpfalz gedachte dem

Haus

Haus Oesterreich an seinen Gerechtsamen nichts zu entziehen, hielt jedoch dafür, dasselbe werde von selbst geneigt seyn, in den Streitigkeiten mit den übrigen Reichsständen, vor einem unpartheyischen Richter, zu erscheinen. Kurmaynz conformirte sich mit Kurköln.

§. 41.

Kurtrier gab hierauf nochmals zu erwägen, ob auch dem Haus Oesterreich seine wohlerworbene Freyheiten, in der Wahl-Capitulation, entzogen werden könnten, worinn andern Ständen ihre Rechte und Privilegien bestättigt würden?

Kurbrandenburg versicherte hierauf, daß es weit davon entfernt seye, Jemand seine Rechte zu nehmen, vielmehr dafür halte, daß dem **Erzhaus Oesterreich die erworbene Privilegien und Gerechtigkeiten nicht könnten entzogen werden.**

Kurtrier fügte hinzu, daß in Exemtionssachen das Kammergericht, als Richter, auch gegen Oesterreich, zwar bestellt seye, dieses sich aber auf andere Fälle nicht erstrecke, und daher der Zweifel entstehe, ob überhaupt der Oesterreichische Gerichtsstand vom Kurfürstlichen Collegio könne festgesetzt werden, worüber das Kammergericht zu erkennen, während eines ganzen Jahrhunderts, sich nicht getrauet habe.

Kurköln erklärte: Nie gedacht zu haben, die Rechte und Freyheiten des Hauses Oesterreich, oder anderer Reichsstände zu kränken, sondern daß es allein dafür halte, Oesterreich müsse,

wenn es mit andern Ständen zu thun habe, auch einen unpartheyischen Richter erkennen, und daß dieses in der Wahl-Capitulation, auf eine ganz unverfängliche und unpräjudicirliche Art, ausgedruckt werden könne.

Hiermit war auch Kurbayern einverstanden, daß den Oesterreichischen Privilegien nicht zu nahe getreten werden dürfe; und Kursachsen erinnerte, das Haus Oesterreich würde sich billig beschweren können, wenn gegen seine Privilegien was definitive entschieden würde, ohne es zuvor darüber zu hören. Kursachsen gönne allen Ständen ihre Privilegien; und da diese vom Kaiser in der Wahl-Capitulation confirmirt würden, so müßten hierunter auch die Oesterreichischen Privilegien mitverstanden werden (g). Wenn dabey eine Einschränkung statt haben sollte, so könne diese nur auf dem allgemeinen Reichstag beschlossen werden; Ausserdem würden sich die übrigen Stände über die Kurfürsten zu beschweren allerdings Ursach haben. Was auf dem Reichstag hierwegen bereits für Anstände vorgekommen, und daß sich die Stände darüber einen Schluß zu fassen nicht getrauet — seye bekannt. Die Kursächsische Gesandtschaft müsse daher hierwegen nähere Verhaltungsbefehle einholen. Das nämliche wurde Kurbrandenburgischer Seits erklärt.

§. 42.

(g) Moser in den Anmerkungen über die Capitulation Carls VII. P. II. S. 707. u. 713.

§. 42.

Gleichwohl zog Kurmaynz das Conclusum dahin, daß in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation die in Frage gezogene Stelle auf folgende Art im XXXIII. Art. ausgedrückt werden solle:

Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs vielfältig beklagt, daß sie theils in Exemtions-Steuer-und Anlags-Sachen, theils in Jurisdictions-und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen, bisher zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können, als wolle der Kaiser, gleich beym Antritt seiner Regierung, hierinn die unverlängte, würkliche Vorsehung thun, damit sowohl in dem Exemtions-als Steuer-Wesen, dem im Jahr 1548., bey damals gehaltenen Reichstag, mit Consens und Bewilligung des Erzhauses Oesterreich, verglichenen rechtlichen Austrag des Kammergerichts, als auch in andern Sachen der Kammergerichts-Ordnung, wegen der Austräge insgemein, würklich nachgelebt, vor demselben beyde Theile gegen einander in ihren habenden Rechten und Prätensionen vernommen, darauf auch jedem schleunige und unpartheyische Justiz administrirt werde (h).

(h) Moser in den Anmerk. über die Wahlcapit. Carl VII. P. II. S. 707. 713. und *Henninges* in meditat. ad J. P. Sect. VIII. S. 1264. seqq.

Reichstags-Acten von 1663.

§. 43.

Als auf dem jetzigen Reichs-Convent die Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation in Ueberlegung gezogen wurde, kam die Oesterreichische Exemtion abermal zur Sprache. Im Fürstenrath wurde die 1651. gemachte Erinnerung wiederholt. Oesterreich beschwerte sich hiergegen, bezog sich standhaft auf seine Privilegien (i) und verlangte, daß der XVIII. Artikel auf folgende Art gefaßt werden mögte:

> Der Römische Kaiser soll und will auch einigen Reichsständen, die die **Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Reich** (k), **oder durch rechtmässige Titel von den Römischen Kaisern** (l) **vorhin** nicht erlangt haben, noch in deren Besitz erfunden worden, sich zu eximiren, und auszuziehen, **ins künftig** nicht gestatten.

Diese Formel ward zwar von Bamberg und andern Ständen lebhaft widersprochen (m), durch die Mehrheit der Stimmen jedoch gut geheissen, und dem Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation wirklich eingerückt.

§. 44.

(i) **Moser** a. a. O. S. 713. und 714.

(k) wie Burgund.

(l) wie Oesterreich.

(m) *Henninges* ad I. P. W. spec. 8. S. 1267. Lünig Reichs Archiv Part. Spec. S. 15. u. 36.

§. 44.

In der Josephinischen Wahlcapitulation blieb es bey dem Inhalt der Leopoldinischen; die Wahlcapitulation Carls VI. ward nach dem Project der perpetuirlichen abgefaßt, und in der Wahlcapitulation Carls VII. konnte ohnehin von dem Oesterreichischen Gerichtsstand nichts vorkommen.

In den neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulationen (n) war davon gar die Rede nicht. Das Erzhaus Oesterreich hatte sich auch immittelst mit dem Stift Bamberg wegen der kärntischen Güter verglichen, und dadurch seinen heftigsten Widersacher völlig beruhigt.

Meinung der kammergerichtlichen Schriftsteller.

§. 45.

Von dem Erzhaus Oesterreich sagt der Kammergerichts-Assessor Mynsinger (o):

Etiamsi domus Austriaca exemtionem habeat â tribunali Cameræ, tamen in casu fractæ pacis publicæ Cameræ judicio sub-

(n) Kurköln hatte zwar auf dem Wahlconvent vom Jahr 1790. ein monitum gemacht, des Inhalts: Auch wenn die Execution auf den Oesterreichischen oder Burgundischen Kreis erkannt wird, dafür zu sorgen, daß solche nach Maaßgabe der Executions-Ordnung jederzeit willig übernommen werde. Dieses monitum ward aber wieder zurückgenommen. S. Aechtes Wahl-Protocoll von 1790.

(o) Cent. V. obs. 58. n. 2. u. schon vor ihm Koch ad O. C. P. II. T. 9. n. 3.

ſubjecta eſt. Sola domus Burgundica, etiam in hac ſpecie, cum ſuis ducatibus libera eſt, prout ex concordia Auguſtæ Vindelicor. 1548. in magnis Comitiis inter Carolum V. & ſtatus Imperii inita, patet.

Mynſinger erkennt alſo die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Privilegien, meint aber, dieſe erſtreckten ſich nicht auf den Fall eines begangenen Landfriedens-Bruchs. Wäre das Erzhaus Oeſterreich blos in erſter Inſtanz, wie die Kur- und Fürſten des Reichs, von der Jurisdiction der Reichsgerichte eximirt, ſo würde er Recht haben; auf eine völlige Befreyung von aller Gerichtsbarkeit des Reichs, wie die Oeſterreichiſche iſt, paßt aber die erwähnte Behauptung augenfällig nicht. Ohnehin iſt dieſe privat Meinung, weder durch rechtliche Gründe, noch durch kammergerichtliche Präjudizien, unterſtüzt, und dabey der Fall eines Landfriedens-Bruchs, bey der Legalität des Erzhauſes Oeſterreich, gar nicht denkbar (p).

§. 46.

Gail (q) ſcheint gleicher Meinung zu ſeyn, ohne jedoch des Hauſes Oeſterreich namentlich zu gedenken, vielmehr nimmt er die Herzoge von Burgund von der aufgeſtellten allgemeinen Regel:

(p) De domo Auſtriaca, quod in caſu fractæ pacis a jurisdictione Cameræ excepta non ſit, otioſa eſt quæſtio apud Mynſinger, bemerkt ſchon Ludolf in Jur. Cam. Sect. I. §. 5.

(q) de pace publ. L. I. obſ. y. n. 2.

gel: daß im Fall eines Landfriedens-Bruchs alle Privilegien und Exemtionen aufhörten — ausdrücklich aus.

Thilmann de Benignis (r) versichert:

Das Haus Oesterreich könne am Kammergericht auch nicht auf die Pfandungs-Constitution, so viel die Erblande betreffe, belangt werden; Bey den Oesterreichischen Reichs-Pfandherrschaften hingegen habe es kein Bedenken. Auch gegen das Haus Burgund könnten auf vorberührte Constitution keine Processe erkannt werden. Denn das Haus Oesterreich und Burgund hätten Privilegien und Verträge, die zwischen dem Römischen Reich und gedachten Fürstlichen Häusern aufgerichtet, und von allen **Kur**-und **Fürsten bewilligt worden**, und die in viridi observatione in Imperiali Camera beobachtet und gehalten würden (s).

Aus dieser merkwürdigen, 1600 im Druck erschienenen Stelle erhellet also abermal, daß das Kammergericht an der Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien, und des Burgundischen Vertrags, schon damals nicht gezweifelt, sich daher auch nicht berechtigt gehalten hat, wider Oesterreich auf die Pfandungs-Constitution, worauf gegen alle übrige Reichsstände in erster In-

stanz

(r) Apospasma Syndromon in Tract. de impetrandis processibus obs. IV. S. 40.

(s) Eben so urtheilt der Referent bey Klock in Relat. Cam. Relat. 64. von den Oesterr. Privilegien.

stanz am Kammergericht geklagt werden kann, Mandate zu erkennen.

§. 47.

In den Ante-Marillianischen Observationen (ſſ) will zwar die völlige Befreyung des Erzhauses Oesterreich, wegen der vom Kammergericht erkannten Appellations-Processe, in Sachen Baaden wider Oesterreich, die Herrschaft Saussenberg betreffend (s. §. 22.), in Zweifel gezogen werden: Deckherr zeigt aber in der von ihm hierzu verfaßten Note überzeugend, wie wenig das allegirte Præjudicium hieher passe (t), und daß überhaupt durch ächte kammergerichtliche Urkunden gar nicht dargethan werden könne:

> archiducalem Domum Austriacam unquam Cameram Imperialem, ut judicem sui suorumve, agnovisse, & se non semper in possessione vel quasi, nulli Germanorum tribunali se submittendi, sed separatas suas a reliquo Corpore rationes, libertates & immunitates habendi, rigidissime conservasse.

§. 48.

Roding (u) schreibt dem Mynsinger wörtlich nach, und seine Commentatoren unterstützen ihn hierinn keineswegs mit neuen

Grün-

(ſſ) Obs. 101.

(t) S. §. 22. in not. (n).

(u) In Pandectis Cam. L. 1. T. 7. §. 91.

Gründen. An einer andern Stelle (v) giebt Roding so gar vor, die Oesterreichischen Privilegien seyen vom Kammergericht nicht acceptirt worden, quia maximum præjudicium tertii continerent. Diese gewagte Behauptung trägt aber alle Kennzeichen der Falschheit an sich. Das Kammergericht nimmt bekanntlich die insinuirten Privilegien jedesmal nur salvis juribus Imperii & cujuscunque tertii an; — das angebliche præjudicium tertii kann also nicht daran schuld seyn, daß das Kammergericht die Oesterreichischen Privilegien nicht förmlich 1541. angenommen hat. (s. §. 3.) Ueber die Gültigkeit der Kaiserlichen Privilegen hat ohnehin das Kammergericht gar nicht zu erkennen.

Roding muß ja am Ende (w) selbst bekennen:

> Ab Austriæ Archiducibus ad Cameram non appellatur, & quod illi inviti non nisi coram Vasallo, quem nominant, conveniantur.

Kann demnach die Observanz der Oesterreichischen Privilegien am Kammergericht nicht läugnen.

§. 49.

Blum (x) zieht die völlige Befreyung der Erzherzoge zu Oesterreich gar nicht in Zweifel.

Und

(v) L. 1. T. 16. §. 6.

(w) L. 1. T. 20. §. 3.

(x) Process. Camer. Tit. 47. Tab. III. Privileg.

Und Ludolf (y) versichert:

Archiduces Austriæ & Duces Burgundiæ in totum per immunitatem a foro Camerali esse exemtos.

Er fügt (z) hinzu:

Von dem Erzhaus Oesterreich ist nicht nöthig, allhier mehrere Meldung zu thun, als daß dasselbe durch Kaiserliche Privilegien von der Ober-Jurisdiction der Reichsgerichte ganz befreyt seye.

§. 50.

Freyherr v. Harpprecht (a) setzt eben so wenig in die völlige Exemtion der Erzherzoge von Oesterreich, und aller ihrer Lande von dem Gerichtszwang des Kammergerichts, den geringsten Zweifel, versichert zugleich, daß diese Befreyung, nach Zeugniß der Reichstags-Handlungen mit Bewilligung sämtlicher Stände des Reichs dem Erzhaus ertheilt worden seye.

Freyherr v. Cramer (b) lehrt gleichfalls:

ad Exceptos a jurisdictione Imperii referendos esse Duces Austriæ & Burgundiæ . . . . . . & respectu Domus Austriacæ forum Camerale in causis exemtionum esse, quasi *conventionale.*

Und

(y) Jus Camer. Sect. 1. §. 3.

(z) In Catalog. Privileg. Class. II. vid. in Corpore Juris Cam. pag. 74.

(a) Kammergerichtlich Staats-Archiv Th. V. S. 79.

(b) Systema process. Imp. §. 166.

Und Tasinger (c) zählt Oesterreich und Burgund inter Status Imperii a Jurisdictione Camerali *in totum exemtos.*

Meinung der Staats-Rechts-Lehrer.

§. 51.

Der erste, welcher es unternahm, die Oesterreichischen Privilegien anzufechten, war Thomas Michaëlis (d). Er giebt vor (e): Das Kammergericht habe gegen Oesterreich vielfältig Processe, Mandate und Inhibitionen auf die Pfandungs-Constitution erkannt, ohne auf die Oesterreichische Exemtion Rücksicht zu nehmen. — Zum Beweis beruft er sich auf die oben §. 7. und 8. erzählte kammergerichtliche Erkenntnisse von 1568. 1571. 1575. und 1577.

Von dem Concluso Pleni von 1566., das die Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien anerkennt, und nur festsetzt, daß sie sich auf die Landvogtey in Schwaben, und die übrige Reichs-Pfandherrschaften, die das Erzhaus besitzt — nicht erstrecken,

H 2 weis

(c) Jurisprud. Cam. Sect. III. §. 415. Hiermit stimmen auch die Neuern, Malblank Anleit. zur Gerichts u. Kanzleyverfassung Th. IV. S. 18. Danz Grundsätze des Reichsgerichts-Processes §. 56. Mohl System der Gerichtsbarkeit des K. Reichs Kammergerichts Th. II. §. 169. u. Schmid in der Anleitung zur Praxis der H. Reichs Gerichten §. 39. überein.

(d) Ein unbedeutender Schriftsteller in Diss. de Cameræ Cæsareæ, statuum Imperii & aliorum magistratuum jurisdictione. Basileæ 1601. 4.

(e) Conclus. 23.

weis Michaëlis nichts. Er schreibt also ohne hinlängliche Kenntniße der Sache.

§. 52.

Gleichwohl finden Reinking (f) und Limnæus (g) kein Bedenken, diesem unerfahrnen Schriftsteller, ohne zuvor die von ihm angeführte kammergerichtliche Präjudicien näher zu prüfen, nachzuschreiben. Ja Limnæus beruft sich sogar, zum weitern Beweise des, von dem Michaëlis aufgestellten Satzes, auf die kammergerichtlichen Appellations-Processe in Sachen Baaden wider Oesterreich, ohne zu wissen, daß hier Oesterreich als Kläger den Marggrafen von Baaden auf die Austräge requirirt, der Marggraf hierauf von dem Urtheil der Austrägal-Instanz ans Kammergericht appellirt hatte, Oesterreich also dem Beklagten ans Kammergericht nothwendig folgen mußte.

§. 53.

Die unreife Behauptung des Limnæus ist dem Vitriarius schon hinreichend, mit vieler Zuverlässigkeit den Satz aufzustellen: es seye mit der Execution der Erzherzoge von Oesterreich von der kammergerichtlichen Jurisdiction, bey weitem noch nicht ausgemacht (h).

Sogar

(f) de regimine secul. & ecclesiast. L. I. Class. IV. c. 9. n. 13.

(g) in Jure publ. Tom. II. L. 9. C. 2. n. 124.

(h) in Jure publ. L. IV. T. 6. n. 29.

Sogar der scharfsichtige und fleissige Pfeffinger läßt sich dadurch verleiten, zu behaupten (i):

Cameram haud semel, præsertim in causis pignorationum & appellationum, processus, inhibitiones & mandata adversus Austriacos decrevisse.

Diese Behauptung ist aber offenbar allzu generell. Von Oesterreichischen erbländischen Gerichtsstellen hat das Kammergericht niemalen Appellationen angenommen; nur von den Oesterreichischen Reichspfandschaften. Nie hat es auch wider die Erzherzoge von Oesterreich, als solche, Mandate auf die Pfandungs-Constitution erkannt. Die mehr erwähnte kammergerichtliche Mandate sind gegen Oesterreich, in der Qualität als Pfands-Inhaber der Landvogtey Schwaben, gerichtet. Schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ist jedoch das Kammergericht, auch von dieser, von den alten Assessoren erdachten Distinction, wieder abgegangen.

§. 54.

Am weitesten geht hierinn Klock (k). Dieser läugnet nicht nur die **Observanz**, sondern auch die **Gültigkeit** der Oesterreichischen Privilegien.

Zum Beweise der **Nicht-Observanz** führt er die bereits bekannten kammergerichtlichen Präjudizien an, die aber mehr nicht dar-

(i) In Corp. Jur. publ. L. IV. T. 6. n. 29. Nota E.

(k) In Tractatu de contribut. C. 4. n. 209. seq.

darthun, als daß das Kammergericht in ältern Zeiten die Oesterreichischen Privilegien auf die Erblande eingeschränkt hat.

Ungültig sollen die Oesterreichischen Privilegien seyn:

1) weil kein Deutscher Kaiser berechtiget seye einen Reichsstand von der Hoheit und Jurisdiction des Reichs, völlig zu eximiren;

2) weil die Reichsstände die Oesterreichischen Privilegien nicht anerkannt, vielmehr dieselben vielfältig, und insbesondere der Schwäbische Kreis widersprochen, auch das Kammergericht 1557. angewiesen hätten, die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit gegen Oesterreich auszuüben;

3) weil die Oesterreichische Privilegien zum Nachtheil der Reichsverfassung gereichten, und davon beynahe den vierten Theil der Reichslande völlig absonderten; sodann

4) weil im Reichsabschied von 1512. §. Und soll auch rc. ausdrücklich verordnet werde: daß die Oesterreichische Erblande, die dem Reich unterworfen seyen, zu der bewilligten Hülfe mit beytragen sollten.

§. 55.

Wo ist aber

auf 1) ein Reichsgesetz, das dem Kaiser die Gewalt entzieht, Exemtions- und Appellations-Privilegien den Reichsständen zu ertheilen? Der Jüngste Reichsabschied (l), und die Kaiser-

(l) §. 116.

serliche Wahl-Capitulation (m) wünschen blos, daß der Kaiser künftig dergleichen Privilegien, welche zur Beschränkung und Ausschliessung der Jurisdiction des Reichs gereichten, nicht leicht ertheilen möge, — nehmen ihm also dieses Reservat-Recht nicht.

Auf 2) ist ja die Einwilligung der Stände, zur Gültigkeit der Kaiserlichen Privilegien nicht erforderlich. Die Willebriefe der Kurfürsten wurden alsdann nur von den Kaisern gesucht, wenn Sie Ihrem Haus Privilegien ertheilten. Daß diese Vorsicht von Friedrich III. und Carl V. nicht ausser Acht gelassen worden, muß man Ihnen auf ihr Kaiserliches Wort, und dem Reichs Erzkanzler, der die Privilegien contrasignirt hat, so lange, bis das Gegentheil dargethan werden kann, um so mehr glauben, als solches die Reichstags-Handlungen von 1530. (s. §. 50.) bestättigten.

Ohnehin ist die Oesterreichische Exemtion in neuern Zeiten auf den Reichstägen und Wahlconventen, wie wir gesehen haben, — so vielfältig anerkannt worden, daß darüber kein Zweifel mehr erregt werden kann.

Von einseitigen Befehlen der Reichsstände ans Kammergericht, gegen Oesterreich zu procediren, ist in den damahligen Reichstags-Handlungen, und in den Reichs- und Visitations-Abschieden keine Spur anzutreffen. Ohnehin befolgt das Kammergericht solche reichsverfassungswidrige Befehle nicht.

Ganz unbedeutend ist vollends der Einwurf

auf

(m) Art. 18. §. 6.

auf 3), da alle Kurfürstenthümer und mehrere Fürstliche Reichslande mit illimitirten Appellations-Privilegien versehen sind, ja noch neuerlich damit versehen werden, ohne daß die Reichs-Constitution darunter leidet. Sodann beweißt

auf 4) die aus dem Reichsabschied von 1512. gezogene Stelle mehr nicht, als daß Oesterreich zu den, damals zur Handhabung des Landfriedens bewilligten Reichssteuern seinen Beytrag zu leisten, zugesagt hat.

§. 56.

Am heftigsten greift Henninges (n) die Oesterreichischen Privilegien an. Sie rühren (sagt er) von Oesterreichischen Kaisern her, die unablässig darauf bedacht waren, Ihr Haus zu vergrössern: Sie sind daher übertrieben, contra rationem naturæ socialis, immo ipsius justitiæ commutativæ; Oesterreich ist nach denselben, in seiner eigenen Sache, zugleich Parthey und Richter.

Wo liegt aber in den Reichsgesetzen das Verboth, daß ein zeitlicher Kaiser seinem Haus keine Privilegien ertheilen solle? Haben die Bayerische Kaiser ihr Haus nicht gleichfalls bedacht? Die Oesterreichische Privilegien sind ohnehin auch von Ludewig und Carl IV. bestättigt, von Friedrich II. mit Consens der Kurfürsten, und von Carl V. auf versammelten Reichstag mit Einwilli-

(n) In meditat. ad J. P. Sect. VIII. S. 1262. seq.

willigung aller Stände ertheilt worden (o). Das Haus Oesterreich kann hiernach vor seinen Gerichtsstellen belangt werden, hat also einen Richter. Die Oesterreichische Räthe sind alsdenn ihrer Pflichten entlassen, dadurch also von allem Verdacht eben so frey, als in Austrägal-Processen die Räthe der übrigen Reichsstände.

Wird nicht auch in der neuesten Wahlcapitulation Art. 19. §. 6. verordnet, daß die Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in privat Sachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, nicht an die Reichsgerichte, gegen die vorhandenen privilegia de non appellando, recurriren, vielmehr an den Gerichtsstellen ihres Landesherrn Recht suchen sollen? Würde der Vorwurf, den Henninges dem Hause Oesterreich macht, nicht eben so wohl sämmtliche Kurfürsten treffen?

Das Erzhaus Oesterreich unterwirft sich noch ausserdem conventionellen Austrägal-Richtern, wie der Vertrag mit Bayern (§. 21.) beweißt. Weit davon ist demnach Oesterreich entfernt, seine Mitstände rechtlos zu lassen.

§. 57.

Viel billiger denkt Schweder (p) von den Oesterreichischen Pri-

(o) Bey jeder Belehnung werden die Oesterreichischen Privilegien bestättigt und vom Reichs Erzkanzler eigenhändig unterschrieben. Faber alte Staatskanzley Th. 87. S. 541.

(p) In Dissert. de Domus Austriacæ privilegiis, in Disput. *Schwederi* Tom. II. sect. 1. §. 3. S. 609.

Privilegien. Er zweifelt an ihrer Gültigkeit und Observanz nicht, zeigt zugleich, daß sie sich auch auf alle Oesterreichische Besitzungen erstrecken. Dieser Meinung ist auch Struv, (q) Bilderbeck (r) Günderode (s) und Moser (t), die das Erzhaus Oesterreich vorzüglich unter die Reichsstände zählen, welche von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte völlig befreyet sind (u).

Puffendorf (v) macht zwar bey den Oesterreichischen Privilegien die höhnische Anmerkung, daß sie so vorsichtig eingerichtet wären, daß sich das Erzhaus, wenn ihm die Kaiserkrone entzogen werden wollte, vom deutschen Reich nach Belieben völlig absöndern könne. Thomasius (w) und Kulpis (x) widerlegen ihn aber mit stattlichen Gründen.

Daß auch Carl der V. diese Absicht nicht haben konnte, zeigt der Burgundische Vertrag unverkennbar, indem dadurch die

(q) In Syntagmate Juris publ. c. 19. §. 15.

(r) Im deutschen Reichsstaat, Th. V. Abth. II. §. 10. S. 1059.

(s) Im deutschen Staatsrecht V. B. 12. Cap. S. 781.

(t) Von der Justizverfassung Th. I. Cap. 3. §. 4.

(u) *Uffenbach* de Conf. Imp. Aul. C. 12. subject. 6. J. H. *Feltz* in diss. de prærogativis Domus Austriacæ, Chr. A. *Beck* in Jure publ. Austriaco sect. I. c. 2. §. 10. und f. f. *Schrötter* im Oesterreichischen Staatsrecht Th. IV. S. 112. seq. vertheidigen gleichfalls die Oesterreichischen Privilegien. S. *Ludewig* in Tractat. Germania Princeps Lib. I. C. IV. §. 8. pag. 347. nota p.

(v) In Tract. Severinus Monzambano c. 2. §. 4.

(w) In notis ad Monzamb. not. D.

(x) In commentat. ad Sever. Monzamb. c. 2. §. 4.

die Oesterreichische Niederlande mit dem Reich wieder verbunden wurden.

Schlüsse aus dem Vorhergehenden.

§. 58.

Aus dem Vorhergehenden lassen sich folgende Schlüsse bilden:

I. **An der Gültigkeit der, dem Erzhaus Oesterreich ertheilten Privilegien, ist nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nicht zu zweifeln.**

Das Recht, den Reichsständen Privilegien zu ertheilen, ward zu allen Zeiten als ein Vorzug der Kaiserlichen Macht angesehen. In ältern Zeiten, wo die Kaiserliche Wahlcapitulationen noch unbekannt waren, hatten die Kaiser hierinn ungebundnere Hände, als dermal.

Diesem Kaiserlichen Recht in Gnadensachen haben die mehreste Reichsstände sehr ansehnliche Freyheiten, und unter diesen auch Exemtions-Privilegien von der Jurisdiction der Reichsgerichte zu danken. Alle Kurfürstenthümer sind mit illimitirten Appellations-Privilegien bereits in den älteren Zeiten versehen, und verschiedene geringere Reichsstände von der Jurisdiction der Kaiserlichen Hof- und Landgerichte völlig befreyet worden.

Auch in den neuern Reichsgesetzen ist dem Kaiser das Recht, Privilegien zu ertheilen, nicht entzogen. Die Wahlcapitula-

tulationen empfehlen nur demselben (y), die Privilegien, welche zu Ausschliessung und Beschränkung der Jurisdiction des Reichs gereichen, nicht leicht zu ertheilen. Das nämliche wird im jüngsten Reichsabschied §. 116. wiederholt.

In die Oesterreichischen Privilegien haben sogar die Kurfürsten und übrigen Reichsstände ausdrücklich gewilligt. Kaiser Friedrich III. erhielt die Einwilligung der Kurfürsten; Carl V. sammlete die ältern Oesterreichischen Privilegien, und faßte sie in ein Ganzes zusammen, mit Consens der versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (z).

§. 59.

II.) **Die Oesterreichischen Privilegien sind von dem Reich vielfältig, in ältern und neuern Zeiten, anerkannt worden.**

Schon auf dem Reichstag von 1548. erkannten die Reichsstände die Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien dadurch unläugbar, daß sie den Römischen König Ferdinand als Erzherzogen zu Oesterreich, bey den Klagen der eximirten Stände, um einen Austrag ersuchten, und sein Erbieten, sich hierinn dem Erkenntniß des Kammergerichts zu unterwerfen, mit Dank annahmen.

Ganz

(y) Art. 18. §. 6.

(z) Diesen merkwürdigen Umstand erzählt der Kaiser nicht nur im Privilegio, sondern auch in dem ans Kammergericht 1530. erlassenen Schreiben (s. §. 5.).

Ganz anders behandelten sie damals die übrigen Reichsstände. Im §. 49. des Reichsabschieds ward festgesetzt, daß diese ohne weiters beym Kammergericht belangt werden könnten, und sollten.

Beym Westphälischen Frieden wurden zwar die Oesterreichischen Privilegien angefochten, gleichwohl zu ihrem Nachtheil im Friedensinstrument nichts verfügt, vielmehr Art. 8. alle Privilegien der Reichsstände ohne Ausnahme, mithin auch die Privilegien des Erzhauses Oesterreich, feyerlich bestättigt.

Auf dem Reichstag von 1653. klagten abermal einige Fürsten, daß sie in ihren Streitigkeiten mit Oesterreich zu keinem Austrag gelangen könnten; Ihre Klage ward aber Oesterreichischer Seits standhaft widerlegt.

In der Wahlcapitulation Ferdinand IV. wurde daher hierüber nichts bestimmtes festgesetzt, sondern allein dem Kaiser empfohlen, nach dem Antritt seiner Regierung darauf bedacht zu seyn, damit dieser Beschwerde der Stände völlig abgeholfen werde. In dem Project des Reichsgutachtens wurde zwar die Verordnung des Reichsabschieds von 1548. wegen der Exemtions-Streitigkeiten wiederholt; das Kurfürstliche Collegium fand aber nach reifer Ueberlegung der Sache räthlicher, die wegen des Oesterreichischen Gerichtsstandes aufgeworfene Frage, weil sie weitläuftig und altioris indaginis wäre, zu übergehen. Man getrauete sich also nicht einmal, das Erzhaus Oesterreich in Exemtions-Sachen der Jurisdiction des Kammergerichts durchgehends

gehends zu unterwerfen, und erkannte dadurch wiederholt die Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien.

Auf dem Wahltag von 1658. wurden die Oesterreichischen Privilegien in allen Kurfürstlichen Abstimmungen als gültig anerkannt, mit der Erklärung, daß man denselben zu nahe zu treten, keineswegs gemeinet sey.

Kurtrier äusserte bey dieser Gelegenheit, das Kammergericht seye nur in Exemtionssachen als Richter constituirt; Was andere Sachen betreffe, so seye das Kurfürstliche Collegium nicht berechtigt, zum Nachtheil der Oesterreichischen Privilegien, was zu verordnen, gegen welche auch das Kammergericht in hundert Jahren nichts vorgenommen habe. Hiermit stimmten die übrigen Kurfürsten überein, ja Kursachsen fügte noch bey, das Haus Oesterreich würde sich sehr zu beschweren haben, wenn in der Wahlcapitulation gegen seine Privilegien was definitive entschieden würde, ohne es zuvor darüber zu hören. In der Wahlcapitulation wurde daher nur dem Kaiser Leopold empfohlen, Vorsehung zu thun, damit in Exemtions- und Steuersachen, dem 1548. auf dem Reichstag mit Consens und Bewilligung des Hauses Oesterreich verglichenen rechtlichen Austrag beym Kammergericht, wirklich nachgelebt werde.

Auch im Project der immerwährenden Wahlcapitulation liegt eine unverkennbare Agnition der Oesterreichischen Privilegien, indem die Verordnung des Art. XVIII., daß der Kaiser diejenige Reichsstände, welche die Exemtion von des Reichs Juris-

diction

diction, entweder durch Verträge mit dem Reich, oder durch rechtmässige Titel erhalten, bey dieser Befreyung schützen solle — nur allein von Oesterreich und Burgund verstanden werden kann, von denen sie auch in Vorschlag gebracht wurde (s. §. 43.)

Daß in den neuesten Wahlcapitulationen, von dem Oesterreichischen Gerichtsstand gar nichts mehr vorkömmt, ist gleichfalls kein geringer Beweis, daß die Oesterreichische Exemtion durchgehends für völlig ausgemacht, angesehen wird.

III.) **Dem Kammergericht sind die Oesterreichischen Privilegien 1541. insinuirt, und von demselben schon in ältern Zeiten vielfältig anerkannt worden.**

§. 60.

Ueber die Gültigkeit der Kaiserlichen Privilegien zu erkennen, steht dem Kammergericht ohnehin nicht zu. Daß es die Oesterreichischen Privilegien nicht alsbald, nach der Insinuation förmlich acceptirte, kann demnach aus keinem andern Grund geschehen seyn, als weil die Privilegien nicht in originali, sondern blos auszugsweise, in vidimirter Abschrift, dem Kammergericht waren vorgelegt worden. Dieses wird auch dadurch bestättigt, daß das Kammergericht in seinem Bericht an Kaiser Ferdinand vom 16. August 1543. unumwunden erklärt,

daß

daß es den Oesterreichischen Privilegien zuwider zu handeln, oder dagegen zu erkennen, gar nicht gedenke (§. 6.).

Die Conclusa Pleni von 1550. und 1566. setzen gleichfalls die Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien nothwendig voraus, indem darinn festgesetzt wird, daß sich solche auf die Oesterreichischen Pfandherrschaften und das Landgericht in Schwaben nicht erstreckten (§. 7.).

IV.) **Das Kammergericht hat in neuern Zeiten selbst eingesehen, daß die Art, wie die alten Assessoren die Oesterreichischen Privilegien ausgelegt haben, nicht gegründet seye.**

§. 61.

Als die Oesterreichischen Privilegien dem Kammergericht insinuirt wurden, glaubten sich die Assessoren gegen den Lieblingssatz damaliger Zeiten: amplianda est jurisdictio imperii, zu versündigen, wenn sie solche nicht auf alle nur mögliche Art einschränkten. Die erste Limitation machten sie in Hinsicht auf den Landfrieden. Sie behaupteten nämlich, daß in allen Fällen, wo die kammergerichtliche Jurisdiction in erster Instanz gegen die Kurfürsten und Fürsten des Reichs statt fände, die Oesterreichischen Privilegien nicht anwendbar seyen. Sie bemerkten hiebey den grossen Unterschied nicht, der zwischen einer völligen Exemtion und Befreyung von aller Jurisdiction der Reichsgerichte,

richte,

richte, wie die Oesterreichische ist, und dem Privilegio primæ Instantiæ, seu austrægali der Kur- und Fürsten des Reichs, unläugbar obwaltet.

Indessen fanden sie keinen Anlaß, diese theoretische Distinction in Ausübung zu bringen. Seit der Errichtung des Kammergerichts hat sich kein Fall ergeben, wo auf die Constitution des Landfriedens gegen Oesterreich geklagt worden wäre.

Die zweyte Einschränkung der Oesterreichischen Privilegien, glaubten sie bey den Reichspfandschaften, welche das Haus Oesterreich im Besitz hat, — machen zu müssen. Diese Meinung hat sich jedoch nicht lange erhalten; Seit 1600. ist sie nie wieder in Ausübung gebracht worden.

Nachdem in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. 10. §. 4. festgesetzt ist, daß sämmtliche Reichsstände bey dem Besitz der innehabenden Reichspfandschaften, ohne alle Wiedereinlösung und Widerrufung, geschützt, und dabey ruhig, bis ein anderes auf dem Reichstag verglichen werde, verbleiben solle, fällt ohnehin aller Zweifel weg. Diese Reichspfandschaften sind nunmehr, mit den eigentlichen Oesterreichischen Erblanden, in so engem Verband, daß sie von diesen gar nicht mehr unterschieden werden können.

Ohnehin erstrecken sich die Oesterreichischen Privilegien auf alle Besitzungen des Erzhauses Oesterreich, und namentlich auf die darunter begriffene Reichspfandschaften.

V.) Die Herzoge von Burgund sind für sich, ohne daß sie nöthig haben, auf die Oesterreichischen Privilegien sich zu berufen, von der Jurisdiction des Kammergerichts eximirt.

§. 62.

Der berühmte Burgundische Vertrag, der im Reichsabschied von 1548. §. 67. bestättigt wird, enthält unverkennbar eine völlige Exemtion von der Jurisdiction des Reichs, nicht nur für die sämmtliche Burgundische Lande und Unterthanen, sondern auch für die Personen des Herzogs.

Zwar haben die Reichsstände 1550. wider diesen Vertrag protestiret (a); weil der Herzog im Fall eines Landfriedensbruchs, nach diesem Vertrag am Kammergericht nicht belangt werden könne. Dieser gemachte Anstand ward aber 1560. gehoben, und die Reichsconstitution auf den Landfrieden, auch auf das Herzogthum Burgund erstreckt.

Am Kammergericht ist dieser merkwürdige Vergleich, wie bereits gezeigt worden — nicht nur bey der Insinuation ohne Einschränkung angenommen, sondern auch in allen Vorfällen, bis jetzt, besonders in der Lütticher Executionssache, darnach gehandelt und gesprochen worden.

Die

(a) *Limnæus* in J. P. Libr. V. cap. 2. N. 50.

Die kammergerichtlichen Schriftsteller sind daher, und mit ihnen die übrigen Staatsrechtslehrer, von der völligen Exemtion der Herzoge von Burgund, ihrer Lande und Unterthanen von der reichsgerichtlichen Jurisdiction, völlig überzeugt (b).

VI.) Auf den Oesterreichischen Kreis können vom Kammergericht keine *Mandata de exequendo* erkannt werden.

§. 63.

Der jüngste Reichsabschied verordnet zwar §. 160. ohne Unterschied, daß die Execution der kammergerichtlichen Urtheile, den Kreisausschreibenden Fürsten, worunter der Exequendus gesessen, oder, wenn dieser bey der Sache interessirt auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehrerer benachbarten Kreise aufgetragen werden solle.

Diese allgemeine Disposition kann sich aber auf den Oesterreichischen Kreis nicht erstrecken. Daß sie auf den Burgundischen Kreis nicht anwendbar sey, hat das Kammergericht bereits anerkannt.

K 2 Der

(b) *Moscov* in J. P. Lib. II. cap. 2. §. 30.
Bilderbeck im deutschen Reichs-Staat Th. V. Abtheil. 2. cap. 3. §. 4.
Moser Tractat von Deutschland S. 351.
Lunig Europ. Staats-Consil. Th. II. S. 1118.
Kulpis in Commentat. ad Sev. de Monzambano C. 2. §. 4. S. 229.

Der Oesterreichische Kreis stehet in gleichen Verhältnissen mit dem Burgundischen. In beyden sind der Herzog und Kreisausschreibende Fürst sowohl, als die Kreislande, von der Jurisdiction des Kammergerichts völlig eximirt; Burgund durch den Vertrag von 1548. Oesterreich durch seine Privilegien. Die Exemtion und Befreyung von beyden, ist von sämtlichen Reichsständen völlig anerkannt, bestättigt, und vom Kammergericht zu keiner Zeit in Zweifel gezogen worden. Warum also auf den Oesterreichischen Kreis Mandata de exequendo vom Kammergericht sollten erkannt werden können, wo doch an den gleichbefreyten und eximirten Burgundischen Kreis förmliche Requisitions-Schreiben erlassen werden, davon läßt sich kein befriedigender Grund entdecken.

Der Erzherzog von Oesterreich ist anerkanntermassen als König und Kurfürst von Böhmen, als Erzherzog von Oesterreich und Herzog von Burgund, dem Kammergerichtlichen Gerichtszwange nicht unterworfen: Sollte er es als Kreisausschreibender Fürst des Oesterreichischen Kreises seyn??

Von der Entstehung des Oesterreichischen Kreises, bis zum Jahr 1782., hielt sich auch das Kammergericht nicht berechtigt, dem Oesterreichischen Kreis, Executions-Commissionen befehlweise aufzutragen. Selbst das in gedachtem Jahr in der Schwarzacher Sache erlassene mandatum de exequendo, scheint bey allem dem ein Mittelding zwischen Executions-Mandat, und Requisitions-Schreiben zu seyn. Denn zu dem befehlenden Styl, der in den kammergerichtlichen mandatis de exequendo

herrscht,

herrscht, wonach aus Kaiserlicher Macht, und bey Pön 10 Mark löthigen Goldes, die ungesäumte Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile, gebothen wird, würde ausserdem der damal gebrauchte Beysatz: **Man versehe sich zu dem Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des Oesterreichischen Kreises: er werde sämmtliche in dieser dringenden Sache, bisher ergangene Urtheile, in schleunige Vollziehung zu setzen, von selbst geneigt seyn** 2c. — nicht stimmen.

Selbst in Requisitions-Schreiben werden keine Beweggründe angeführt.

Daß sogar zu Eintreibung der Kammergerichts-Matricular-Rückstände auf den Oesterreichischen Kreis mandata de exequendo nicht erkannt werden dürfen, ist von der jüngsten Visitation in dem Schluß vom 5. Nov. 1773. anerkannt, und hiernach das Kammergericht angewiesen worden (§. 18.).

VII.) **Die Oesterreichische Exemtion erstreckt sich auch auf die in der Kammergerichts-Ordnung vorgeschriebene Austrägal-Instanz.**

§. 64.

Alle Stände des Reichs können in erster Instanz vor den gesetzlichen Austrägen belangt werden. Das Erzhaus Oesterreich hat aber auch hierinn den Vorzug, daß es vor keinem andern Gericht, als vor seinem eigenen zu stehen verbunden ist.

Schon

Schon auf dem Reichstag von 1548. wurde zwar hiergegen Beschwerde geführt, und diese bey den Westphälischen Friedenshandlungen, auf dem Reichstag von 1653., dem Wahlconvent von 1658., und auf dem noch fortwährenden Reichstag wiederholt; jedoch allemal ohne Erfolg. Vielmehr behauptete Oesterreich in contradictorio seinen Besitz der unbeschränkten Exemtion, auch von der gesetzlichen Austrägal-Instanz.

Diesem unfürdenklichen Besitz wird nun vollends durch das kammergerichtliche, in der Orleanischen Sache am 30. Jänner 1781. ertheilte, Decret (§. 15.) das Siegel aufgedrückt. Denn da der Herzog von Orleans über versagte Austrägal-Justiz klagte, und gleichwohl ab- und an die Behörde verwiesen wurde, so kann hierdurch auf keine andere Gerichtsstelle, als die Königlich Böhmische und Oesterreichische gezielt worden seyn.

VIII.) **Das Erzhaus Oesterreich befindet sich in ruhigem, von allen Seiten anerkannten, auch selbst *in contradictorio* behaupteten Besitz der völligen uneingeschränkten Befreyung von der Jurisdiction der Reichsgerichte.**

§. 65.

Es ist kein Fall vorhanden, wo sich das Erzhaus Oesterreich der Jurisdiction der Reichsgerichte unterworfen hätte. In Exemtionssachen hat zwar dasselbe auf dem Reichstag von 1548. das

Kam-

Kammergericht als Schiedsrichter freywillig anerkannt. Aus dem §. 68. des Reichsabschieds von gedachtem Jahr, welcher die Oesterreichische Erklärung und die Acceptation der Reichsstände beschreibt, erhellt unläugbar deutlich, wie wenig Oesterreich in der Regel dem Gerichtszwang des Kammergerichts unterworfen, und daß es nur Ausnahmsweise in Exemtionssachen, zur Beruhigung der klagenden Stände, den compromissarischen Ausspruch dieses Gerichts sich gefallen ließ.

Diese Einwilligung ist in eingezogenem Verstande zu nehmen; wie der österreichische Gesandte auf dem Reichstag von 1653. ganz wohl erinnert.

Oesterreich kann ohne seine Einwilligung, vor einem fremden Gerichtsstand, nach seinen Privilegien nicht belangt werden; Seine bey einem besondern Fall bezeigte Nachgiebigkeit darf also auf andere Fälle nicht erstreckt werden.

Bey den Westphälischen Friedenshandlungen wurde die Oesterreichische Exemtion gleichfalls angefochten, gegen alle erregte Widersprüche aber standhaft behauptet, und in dem Friedensinstrument, mit den übrigen reichsständischen Privilegien, bestättigt.

Den schwersten Kampf hatten die Oesterreichischen Privilegien auf dem Reichstag von 1653. auszustehen. Bamberg schilderte sie mit den gehässigsten Farben. Das Kurfürstliche Collegium konnte sich nicht entschliessen, auf diese leidenschaftliche Schilderung Rücksicht zu nehmen und den wohlerworbenen Ge-

rech-

rechtigkeiten und Freyheiten des Erzhauses Oesterreich zu nahe zu treten. Der Fürstenrath vereinigte sich am Ende mit den Kurfürsten: und es wurden also auch hier die Oesterreichischen Privilegien gegen alle Widersprüche vertheidigt.

Die in den Wahlcapitulationen Ferdinands IV. und Leopolds I. wegen des Oesterreichischen Gerichtsstands enthaltene Stellen, sind auf eine den Oesterreichischen Privilegien ganz unnachtheilige Art abgefaßt, und noch ausserdem auf das Gutfinden des Kaisers ausgesetzt, von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit für die Oesterreichischen Freyheiten wohl nichts zu besorgen war.

In den neuen Kaiserlichen Wahlcapitulationen ist von dem foro Austriaco weiter keine Rede (c). Eben so wenig ist auf dem noch fortwährenden Reichstag zum Nachtheil der Oesterreichischen Exemtion was unternommen, ihre Gültigkeit vielmehr im Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation von allen Ständen anerkannt worden.

IX.)

(c) Kurköln nahm das dagegen auf dem Wahlconvent vom Jahr 1790. gemachte monitum wieder zurück. s. not. ad §. 44.

IX.) Alle Kammergerichtliche Schriftsteller erkennen die Gültigkeit und lebhafte Observanz der Oesterreichischen Privilegien.

§. 66.

Die ältere Cameralisten schränken zwar die Oesterreichischen Privilegien auf die eigentlichen Erblande ein, bezeugen jedoch einhellig, daß an ihrer Gültigkeit am Kammergericht nie gezweifelt, vielmehr darauf in judicando reflectirt worden seye.

Wie wenig die von ihnen gemachte Limitation gegründet war, und daß diese auf allen Fall nunmehr völlig unanwendbar seye, ist bereits gezeigt. Die neuern Schriftsteller nehmen auch hierauf keine Rücksicht. Ludolf (d) und Harpprecht erkennen die unbeschränkte Oesterreichische Befreyung von allem Gerichtszwang des Kammergerichts. Sie fügen noch die merkwürdige Versicherung hinzu: daß nach Zeugniß der Reichstags-Handlungen, die Oesterreichische Exemtion auf die ausdrückliche Einwilligung aller Stände des Reichs, sich gründe.

X.)

(d) Im Verzeichniß der Privilegien in seinem Corpore juris Cam. S. 74.

X.) Die Einwendungen, welche die Staatsrechts-Lehrer den Oesterreichischen Privilegien machen, verdienen keine Rücksicht, weil sie sich auf irrige Voraussetzungen gründen.

§. 67.

Die gegen Oesterreich aufgeführte kammergerichtlichen Präjudicien berühren weder das Erzhaus, noch die Erblande, sondern blos die Reichspfandschaften, welche Oesterreich besitzt. Mit denen gegen das Erzhaus 1549. erkannten Processen hat es gezeigtermassen eine ganz besondere Beschaffenheit. In dem Proceß: Oesterreich wider Baaden, die Herrschaft Sausenberg betreffend, war Oesterreich Kläger, mußte also dem Gerichtsstand des beklagten Marggrafen von Baaden folgen. Und gleichwohl werden diese kammergerichtliche Erkenntnisse, aus Unwissenheit von einigen Staatsrechts-Lehrern zum Beweis gebraucht, daß es mit den Oesterreichischen Privilegien eben so ausgemacht nicht seye. Klock stellt sogar Grundsätze auf, die den Umsturz aller reichsständischen Privilegien nach sich ziehen würden, wenn sie überall in Anwendung gebracht werden sollten.

Der

Der unpartheyische Theil der Publicisten findet sich demohngeachtet von der Gültigkeit der Oesterreichischen Privilegien eben so vollkommen, als von ihrer lebhaften Observanz überzeugt, und betrachtet die völlige Exemtion des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich von der kammergerichtlichen Jurisdiction, als eine völlig ausgemachte, in unsern Tagen keinem Zweifel mehr unterworfene Sache.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahnenberg, Egid Joseph Karl <<von>>,

Egib Joseph Karl v. Fahnenberg auf Burgheim, Kaiserl. Königl. Erzherzoglich-Oesterreichischer Directorial-Gesandter bey der allgemeinen Reichsversammlung Ueber die völlige Exemtion des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich von der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammer-Gerichts

Wien 1796

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.672
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11064230-9
VD18 1459403